

Stadtverordnetenversammlung am 27. Februar 2020 um 16.00 Uhr

Die 40. Sitzung der Frankfurter Stadtverordnetenversammlung findet am Donnerstag, dem 27. Februar 2020 16.00 Uhr, im Rathaus Römer, Plenarsaal, statt. Einladungen für Zuhörer/Zuhörerinnen sind bei den Fraktionen und dem Büro der Stadtverordnetenversammlung, Telefon: 069 / 212 - 36 893, erhältlich. Die Sitzung kann auch im Live-Audiostream unter www.frankfurt.de verfolgt werden.

Entsprechend den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), § 58 (6) sowie der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt am Main (§ 9) werden nachstehend Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung bekannt gegeben.

Tagesordnungen und die Vorlagentexte finden Sie im Internet im Parlamentsinformationssystem PARLIS unter www.stvv.frankfurt.de/parlis



Einladung zur 40. öffentlichen Plenarsitzung der Stadtverordnetenversammlung am Donnerstag, dem 27. Februar 2020, 16.00 Uhr, Rathaus Römer, Plenarsaal

TAGESORDNUNG I

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers
3. 38. Fragestunde
4. Verabschiedung der Tagesordnung II
5. Frankfurter Mobilitätsflattrate entwickeln
Antrag der LINKE. vom 05.12.2019, [NR 1050](#)
6. Bildung eines Sonderausschusses
„AWO-Komplex“ nach § 10 (2) GOS
Antrag der BFF vom 23.01.2020, [NR 1087](#)

TAGESORDNUNG II

Zu Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung II stehen, findet keine Aussprache statt, da diese Punkte in den Fachausschüssen vorbereitet wurden. Über die Tagesordnung II wird en bloc abgestimmt.

1. WLAN-Chaos endlich beseitigen und Pilotprojekt für alle geplanten Schulen umsetzen
Antrag der FDP vom 27.06.2019, [NR 906](#)
2. Shisha-Bars
Antrag der AfD vom 14.08.2019, [NR 928](#)
hierzu: Antrag der FDP vom 18.10.2019, [NR 999](#)
3. WLAN - Digitalen Unterricht an allen Frankfurter Schulen ermöglichen
Antrag der FDP vom 22.08.2019, [NR 942](#)
4. Pilotprojekt erweitern - 15 weitere Schulen mit städtischem WLAN ausstatten
Antrag der LINKE. vom 26.08.2019, [NR 944](#)
5. Per Bebauungsplan geförderten Wohnraum in der Frankenallee sichern - auch auf privatem Grundstück
Antrag der LINKE. vom 07.10.2019, [NR 989](#)
6. Tariftreue auch bei Subunternehmen
Antrag der LINKE. vom 12.11.2019, [NR 1026](#)
7. (Überstellt nach TO I (öffentlich), TOP 5)
8. 20 echte Punkte für das Klima - Große Transformation statt Trippelschritte
Antrag der LINKE. vom 05.12.2019, [NR 1051](#)



9. Einhaltung von Bestimmungen und Vorschriften der Stadt Frankfurt
Die Stadt Frankfurt und die AWO XI
Antrag der FDP vom 06.12.2019, [NR 1052](#)
10. Videoüberwachung im Allerheiligenviertel beenden
Antrag der FDP vom 12.12.2019, [NR 1062](#)
11. Heizkraftwerk West im Rahmen des kommunalen Kohleausstiegs ersetzen - Stadtquartier „Gutleuthöfe“ am bisherigen Kraftwerksstandort entwickeln
Antrag der BFF vom 13.12.2019, [NR 1063](#)
12. Versorgungssperren verhindern
Antrag der LINKE. vom 20.12.2019, [NR 1064](#)
13. Die Stadt aus Jugendperspektive - Jugendsozialraum atlas für Frankfurt erstellen
Antrag der LINKE. vom 23.12.2019, [NR 1065](#)
14. Die Stadt Frankfurt und die AWO XVIII - Zukunft der AWO sichern
Antrag der FDP vom 13.01.2020, [NR 1071](#)
15. Die Stadt Frankfurt und die AWO XXV - Ende freihändiger Vergaben
Antrag der FDP vom 16.01.2020, [NR 1078](#)
16. Die Stadt Frankfurt und die AWO XXVI - Kosten der Geschäftsführung
Antrag der FDP vom 20.01.2020, [NR 1079](#)
17. Die Stadt Frankfurt und die AWO XXVIII - Zuvorkommende Behandlung
Antrag der FDP vom 20.01.2020, [NR 1081](#)
- 18.1 Frankfurter Feldbahnmuseum erhalten
Antrag der AfD vom 22.01.2020, [NR 1086](#)
- 18.2 Frankfurter Feldbahnmuseum langfristig sichern
Gemeinsamer Antrag der CDU, der SPD und der GRÜNEN vom 14.02.2020, [NR 1103](#)
19. (Überstellt nach TO I (öffentlich), TOP 6)
20. Berufsschulen brauchen WLAN
Antrag der LINKE. vom 27.01.2020, [NR 1088](#)
21. Die Stadt Frankfurt und die AWO XXXIV - Privatvergnügen privat finanzieren
Antrag der FDP vom 20.01.2020, [NR 1089](#)
22. Konsequenzen aus dem Verlust der IAA in Frankfurt ziehen
Antrag der FDP vom 30.01.2020, [NR 1093](#)
23. Sportfördermittel
hier: Bauinvestitionen
Turn- und Sportverein Makkabi Frankfurt e.V.
Vortrag des Magistrats vom 12.04.2019, [M 54](#)
24. Sportfördermittel
hier: Bauinvestitionen
Frankfurter Rudergesellschaft Germania 1869 e.V.
Vortrag des Magistrats vom 22.11.2019, [M 198](#)
25. Neubau Grün- und Sportflächen Ahornstraße Bau- und Finanzierungsvorlage
Vortrag des Magistrats vom 13.01.2020, [M 1](#)
26. Teilnahme der Stadt Frankfurt am Main am bundesweiten Projekt „Behördennummer 115“; hier: Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zur Beteiligung des Kreises Groß-Gerau an dem 115 Servicecenter der Stadt Frankfurt am Main
Vortrag des Magistrats vom 13.01.2020, [M 3](#)
27. Soziale Stadt Ben-Gurion-Ring
hier: Förderung der Neugestaltung eines privaten Innenhofes im Ben-Gurion-Ring 20-42
- Finanzierungsvorlage
Vortrag des Magistrats vom 13.01.2020, [M 4](#)
28. Bestellung eines Erbbaurechts an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt, Bezirk 16, Flur 226, Flurstücke 13/114 und 13/113, Weilbacher Straße 27 und 29
Vortrag des Magistrats vom 13.01.2020, [M 5](#)
29. Ankauf einer Pavillonanlage für die Auslagerung von 3 Kinderzentren
Kinderzentrum In der Römerstadt (KiZ 37), 60439 Frankfurt am Main - Heddernheim, In der Römerstadt 117
Kinderzentrum Bernadottestraße (KiZ 74), 60439 Frankfurt am Main - Heddernheim, Bernadottestraße 35
Kinderzentrum Niederurseler Landstraße (KiZ 73), 60439 Frankfurt am Main - Niederursel, Niederurseler Landstraße 25
Vortrag des Magistrats vom 17.01.2020, [M 7](#)
30. Berufung eines Stadtbezirksvorstehers für den Bezirk 6.45 (Höchst-Ost; Stadtbezirk 580)
Aufhebung des Beschlusses vom 07.11.2019, § 4826
Vortrag des Magistrats vom 17.01.2020, [M 9](#)
31. Umbau des Sossenheimer Wehrs
hier: Freigabe von Planungsmitteln
Vortrag des Magistrats vom 17.01.2020, [M 10](#)
32. Bestellung eines Erbbaurechts an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt, Gerbermühlstraße 20
Vortrag des Magistrats vom 17.01.2020, [M 11](#)

33. Stadtbau Hessen, Griesheim-Mitte
hier: Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK)
Vortrag des Magistrats vom 17.01.2020, M 12
hierzu: Anregung des OBR 6 vom 18.02.2020, OA 532
34. Vorplanung Gefahrenabwehr Maindeich Sindlingen
Vortrag des Magistrats vom 24.01.2020, M 13
35. Verlängerung des Mietvertrages der Kindertagesstätte am Pfarrer-Perabo-Platz 1 um weitere 25 Jahre
Vortrag des Magistrats vom 24.01.2020, M 14
36. Ernennung und Entpflichtung von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten
hier: Entpflichtung von Sozialpflegerinnen und Sozialpflegern sowie eines Sozialbezirksvorstehers
Vortrag des Magistrats vom 24.01.2020, M 15
37. Untervermietung der Liegenschaft Aschaffener Straße 19, 60599 Frankfurt am Main vom Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH) für das Jugend- und Sozialamt für das dritte Haus des Jugendrechts (HdJR) in Frankfurt-Süd
Vortrag des Magistrats vom 24.01.2020, M 16
38. Betrieb der Commerzbank-Arena ab 01.07.2020
Vortrag des Magistrats vom 24.01.2020, M 19
hierzu: Antrag der AfD vom 13.02.2020, NR 1101
39. Flurbereinigung Frankfurt-Seckbach/Berger Warte
Bericht des Magistrats vom 06.12.2019, B 468
hierzu: Anregung des OBR 11 vom 20.01.2020, OA 519
40. Grundsatzbeschluss zur Umrüstung von Gasleuchten
hier: Jährlicher Bericht zum Vortrag des Magistrats vom 28.03.2014, M 69 Ziffer 5.
Bericht des Magistrats vom 06.12.2019, B 472
hierzu: Anregung des OBR 11 vom 20.01.2020, OA 520
41. Bebauungsplan Nr. 930 - Bildungscampus Unterliederbach -
Vortrag des Magistrats vom 18.10.2019, M 169
Anregung des OBR 6 vom 26.11.2019, OA 504

42. Frankfurter Westen: Parkplätze für die Anwohner vor dem Zuparken durch Flugreisende schützen
Anregung des OBR 6 vom 21.01.2020, OA 521
43. WLAN in der Übergangsunterkunft (ÜU) Silostraße 27 in Frankfurt am Main
Anregung der KAV vom 14.01.2020, K 173

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Zur Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung vorgeschlagen:

TAGESORDNUNG II

Zu Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung II stehen, findet keine Aussprache statt, da diese Punkte in den Fachausschüssen vorberaten wurden. Über die Tagesordnung II wird en bloc abgestimmt.

1. Ankauf des Grundstücks Gemarkung Nied, Flur 28, Flurstücke 1993/6, 2070/1, 2070/2 und Bestellung eines Erbbaurechts an diesem sowie an dem Grundstück Gemarkung Nied, Flur 28, Flurstück 2069/6, Birminghamstraße
Vortrag des Magistrats vom 13.01.2020, M 6
2. Ankauf von mehreren Grundstücken in der Gemarkung Berkersheim
Vortrag des Magistrats vom 24.01.2020, M 17

Stephan Siegler
Stadtverordnetenvorsteher



Öffentliche Sitzungen der Stadtverordnetenausschüsse

Entsprechend den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), § 62 (5) i. V. m. § 58 (6), werden nachstehend Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen bekannt gegeben.

Tagesordnungen und die Vorlagentexte finden Sie im Internet im Parlamentsinformationssystem PARLIS unter www.stvv.frankfurt.de/parlis



Ältestenausschuss

Einladung zur 40. Sitzung des Ältestenausschusses
am

Donnerstag, dem 27. Februar 2020,
14.00 Uhr, Rathaus-Südbau,
Bethmannstraße 3, 3. Obergeschoss,
Sitzungssaal 310
(Besuchereingang: Bethmannstraße 3)

TAGESORDNUNG

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der letzten Niederschrift (39. Sitzung vom 30.01.2020)
3. Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers
4. Bildung eines Sonderausschusses AWO-Komplex“ nach § 10 (2) GOS
Antrag der BFF vom 23.01.2020, NR 1087
5. Tagesordnung für die 40. Plenarsitzung am 27.02.2020

Stephan Siegler
Ausschussvorsitzender



Öffentliche Ausschreibungen

Bekanntmachung von öffentlichen Ausschreibungen

Alle öffentlichen Ausschreibungen der Stadt Frankfurt am Main finden Sie im Internet

unter www.vergabe.stadt-frankfurt.de

Amt für Bau und Immobilien KIZ 135, Johann-Klohmann-Straße 8 – Grund- und Unterhaltsreinigung – Öffentliche Ausschreibung Nr. 25-2020-00088 nach VOL/A

- a) Auftraggeber (Vergabestelle):
Offizielle Bezeichnung:
Stadt Frankfurt am Main
Amt für Bau und Immobilien
Berliner Straße 33 - 35
60311 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 212 - 42 723
Telefax: 069 / 212 - 37 885
E-Mail: thomas.heller@stadt-frankfurt.de
- b) Art der Vergabe:
Öffentliche Ausschreibung VOL/A
- c) Form, in der Angebote einzureichen sind:
- über den Postweg
- mittels Telekopie
- direkt
- elektronisch
- d) Bezeichnung des Auftrags:
UHR KIZ 135 [LDL020]
- Art und Umfang der Leistung:
Unterhaltsreinigung 967,37 m²
- Grundreinigung 3.869,48 m²
- Produktschlüssel (CPV):
90910000
- Ort der Leistung:
KIZ 135
Johann-Klohmann-Straße 8
65936 Frankfurt am Main
- NUTS-Code: DE712
- e) Unterteilung in Lose: nein
- f) Nebenangebote:
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- g) Ausführungsfrist:
Die Vertragslaufzeit beträgt 2 Jahre mit der Option zur Verlängerung für 2 weitere Jahre. Sollte der Vertrag verlängert werden wird dies 3 Monate vor Vertragsende bekanntgegeben.

Der Bieter hat keinen Anspruch auf die Vertragsverlängerung.

Beginn: 01.06.2020

Ende: 31.05.2022

- h) Anfordern der Unterlagen bei:
siehe a)

Ort der Einsichtnahme in Vergabeunterlagen:
Amt für Bau und Immobilien
Berliner Straße 33-35
60311 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 212 - 42 723
Telefax: 069 / 212 - 37 885
E-Mail:
thomas.heller@stadt-frankfurt.de
digitale Adresse (URL):
www.vergabe.stadt-frankfurt.de

- i) Ablauf der Angebotsfrist: 17.03.2020, 12.00 Uhr
Bindefrist: 31.05.2020
- j) Sicherheitsleistungen: –
- k) Zahlungsbedingungen: gemäß HVTG
- l) Unterlagen zum Nachweis der Eignung:
1. Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers
 - 1.1 Handelsregisterauszug bzw. Auszug aus der Handwerksrolle (nicht älter als ein Jahr zum Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist).
 2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
 - 2.1 Einen Nachweis über das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden pauschal 5 Mio. Euro p. a. mal zwei, Tätigkeitsschäden bzw. Bearbeitungsschäden 5 Mio. Euro p. a. mal zwei sowie Schlüsselschäden 100.000 Euro p. a. mal zwei je Schadenfall. Sollten diese Mindestdeckungssummen nicht nachgewiesen werden können, ist eine Erklärung der Versicherung auf Erhöhung bis zu den geforderten Summen im Zuschlagsfall vorzulegen. Der Versicherungsnachweis darf nicht älter als ein Jahr zum Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist sein.
 - 2.2 Umsatzhöhe der letzten zwei Geschäftsjahre im Bereich der ausgeschriebenen Reinigungsleistungen.
 3. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit
 - 3.1 Mindestens drei Referenzen von in der Art mit den ausgeschriebenen Leistungen vergleichbaren Objekten (KIZ/Krabbelstube). Jede der drei Referenzen muss mindestens eine Gesamtgröße von 500 m² aufweisen; beiliegendes Formblatt („Anlage 3.1 der Bieter-Checkliste“) ist zwingend auszufüllen.
 - 3.2 Darstellung der Arbeitsorganisation (Objektübernahme und -vorbereitung, Reinigungsplan, Arbeitskleidung, Geräteausstattung, Chemie, ggf. mit Bilddarstellung)

- 3.3 Aktuelle Anzahl Mitarbeiter / Mitarbeiter innen im Bereich der ausgeschriebenen Reinigungsleistungen
- 3.4 Qualitätsbeauftragter / Qualitätsbeauftragte Ihres Unternehmens (Name / Qualifikation)
- 3.5 Aussagefähige Darstellung des Konzeptes zur Qualitätssicherung hinsichtlich Dokumentation und unangemeldeter Qualitätskontrollen
- In welcher Form und in welchen Abständen erfolgen unangemeldete Qualitätskontrollen (vgl. § 4 des Reinigungsvertrages)?
 - Wie werden die Ergebnisse dokumentiert und ausgewertet?
- II. Zusätzliche Angaben/Nachweise
1. Niederlassung im Rhein-Main-Gebiet (ca. 40 km Umkreis Frankfurt)?
- Wenn ja, Adresse angeben
 - Wenn nein, ausführliche Darstellung, wie die vertragsgemäße Leistungserbringung sichergestellt werden soll.
- m) Kosten der Vergabeunterlagen:
Die Unterlagen werden kostenfrei abgegeben
- n) Zuschlagskriterien:
Wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien (die Zuschlagskriterien sollten mit ihrer Gewichtung angegeben werden bzw. in absteigender Reihenfolge ihrer Wichtigkeit, wenn eine Gewichtung nachweislich nicht möglich ist)
- 1 Preis (50 %)
2 Qualität (50 %)
- o) Nichtberücksichtigte Angebote: –
- p) Weitere Anforderungen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz:
Das Formblatt „Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz“ ist mit den Angebotsunterlagen einzureichen. Ist der Einsatz von Nachunternehmern vorgesehen, sind sowohl für den Bieter als auch für jeden einzelnen Nachunternehmer Verpflichtungserklärungen vorzulegen. Vertragsstrafe wegen schuldhaften Verstoßes gegen eine sich aus der Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt ergebenden Verpflichtung wird vereinbart: ja
- Angaben zur Höhe der Vertragsstrafe: siehe Vergabeunterlagen
- Soziale, ökologische, umweltbezogene und innovative Anforderungen:
Erläuterung zum Kriterium Preis:
Die Wertung des Kriteriums „Preis“ wird wie folgt vorgenommen:
Der niedrigste angebotene Preis, aller wertbaren Angebote erhält die volle Punktzahl. Die übrigen Angebote werden dazu ins Verhältnis gesetzt.
- Erläuterung zum Kriterium Qualität:
Zur Bemessung der Qualität wird zunächst der Mittelwert aller Wochenstunden ermittelt. Alle Wochenstundensätze ab dem „Mittelwert und darüber hinaus erhalten die volle Punktzahl von 50. Unterhalb des „Mittelwertes“ erfolgt eine lineare Reduzierung der Punktzahl, die bei einer Unterschreitung dieses Wertes von 20% bei der Punktzahl 1 endet.
- q) Sonstige Informationen:
Kostenloser Download unter www.vergabe.stadt-frankfurt.de.
- Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Die Angebote müssen alle geforderten Angaben, Erklärungen und Preise enthalten. Von einer Nachforderungsmöglichkeit der Unterlagen gemäß § 16 Abs. 2 VOL/A wird die Vergabestelle absehen. Unvollständige Angebote werden demzufolge ohne Nachforderung ausgeschlossen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass folgende Unterlagen zwingend mit dem Angebot einzureichen sind:
- Aufschlüsselungen der Stundenverrechnungssätze bezüglich sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen Beschäftigten,
 - Bestätigung über die Unterweisung zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Ausführung von Reinigungstätigkeiten (UVV),
 - beigefügte Formulare Bestätigung der Objektbesichtigung..
- Der Auftraggeber behält sich gemäß § 15 VOL/A eine Aufklärung des Angebotsinhaltes vor. Angebote mit einem Kalkulationszuschlag unter 70% werden ggf. aufgeklärt.
Der Auftraggeber behält sich im Übrigen vor, im Rahmen der Angebotsprüfung Probereinigungen durchführen zu lassen.
- Es ist der aktuelle, zum Zeitpunkt des Ausführungsbeginns gültige, Tariflohn anzugeben

Amt für Straßenbau und Erschließung Leo-Gans-Straße

– Kampfmittelsondierung –

Öffentliche Ausschreibung Nr. 66-2020-00005 nach VOB/A

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Frankfurt am Main
Amt für Straßenbau und Erschließung
Adam-Riese-Straße 25
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 212 - 34 476
Telefax: 069 / 212 - 35 106
E-Mail: vergabe.amt66@stadt-frankfurt.de
Internet: www.vergabe.stadt-frankfurt.de
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: 66-2020-00005
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
- Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.
 - Vergabeunterlagen werden auch elektronisch zur Verfügung gestellt.
 - Es werden elektronische Angebote akzeptiert.
 - ohne elektronische Signatur Textform
 - mit fortgeschrittener elektronischer Signatur
 - mit qualifizierter elektronischer Signatur
 - kein elektronisches Vergabeverfahren

- d) Art des Auftrags:
- Ausführung von Bauleistungen
 - Planung und Ausführung von Bauleistungen
 - Bauleistungen durch Dritte (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)
- e) Ort der Ausführung:
Leo-Gans-Straße
60386 Frankfurt am Main - Fechenheim
- f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose
- Art der Leistung:
Kampfmittelsondierung
- Umfang der Leistung:
ca. 4.100 m² Flächensondierung mittels Georadar
baubegleitende Überprüfung von Flächen
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden: –
- h) Aufteilung in Lose: nein
- Ja, Angebote sind möglich:
- nur für ein Los
 - für ein oder mehrere Lose
 - nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)
- i) Ausführungsfristen:
- | | |
|---|------------|
| Beginn der Ausführung: | 01.07.2020 |
| Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: | 31.12.2020 |
- j) Nebenangebote: zugelassen
- nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
 - nicht zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen unter: Online-Plattform: www.vergabe.stadt-frankfurt.de
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
Die Unterlagen werden kostenfrei abgegeben
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Amt für Bau und Immobilien
Submissionssstelle
Gerbermühlstraße 48
60594 Frankfurt am Main
Online-Plattform: www.vergabe.stadt-frankfurt.de
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- q) Ablauf der Angebotsfrist: am 17.03.2020, 10.30 Uhr
- Eröffnungstermin: am 17.03.2020, 10.30 Uhr
- Ort: Amt für Bau und Immobilien
Submissionssstelle
Gerbermühlstraße 48
60594 Frankfurt am Main
- Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und deren bevollmächtigte Vertreter
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind: siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften: gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Nachweise zur Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich.
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen:
Eintragung in die Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) oder Eigenerklärungen gem. Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung). Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen. Das Formblatt 124 ist diesen Ausschreibungsunterlagen beigelegt.

Berufsgenossenschaft, Berufshaftpflichtversicherung mit Deckungssummen Personenschäden 1,5 Mio. und Sach- und Vermögensschäden: mind. 250.000 Euro oder alternativ zusätzlich zur bestehenden Versicherung eine Erklärung des Versicherers, dass im Auftragsfall eine Versicherung in entsprechender Höhe abgeschlossen wird. Mindestens 1 vergl. Referenz, d.h. eine Maßnahme im innerstädtischen Bereich, der letzten 5 Jahre,

- Erlaubnis gemäß §7 SprengG,
Für das vorgesehene Personal:

- Befähigungsschein nach § 20 SprengG gemäß § 19 SprengG nicht älter als 5 Jahre,
- 1 vergl- Referenz, d.h. eine Maßnahme im innerstädtischen Bereich

v) Ablauf der Bindefrist: 01.07.2020

w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
Regierungspräsidium Darmstadt, VOB-Stelle,
Wilhelminenstraße 1 - 3, 64283 Darmstadt

x) Weitere Anforderungen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz
Das Formblatt „Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz“ ist mit den Angebotsunterlagen einzureichen. Ist der Einsatz von Nachunternehmern vorgesehen, sind sowohl für den Bieter als auch für jeden einzelnen Nachunternehmer Verpflichtungserklärungen vorzulegen.

Vertragsstrafe wegen schuldhaften Verstoßes gegen eine sich aus der Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt ergebenden Verpflichtung wird vereinbart: ja

Angaben zur Höhe der Vertragsstrafe: siehe Vergabeunterlagen

Soziale, ökologische, umweltbezogene und innovative Anforderungen: –

y) Zuschlagskriterien:
niedrigster Preis

Amt für Straßenbau und Erschließung Ostend / Fechenheim – Straßenbauarbeiten –

Öffentliche Ausschreibung Nr. 66-2020-00015 nach VOB/A

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Frankfurt am Main
Amt für Straßenbau und Erschließung
Adam-Riese-Straße 25
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 212 - 34 476
Telefax: 069 / 212 - 35 106
E-Mail: vergabe.amt66@stadt-frankfurt.de
Internet: www.vergabe.stadt-frankfurt.de

b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: 66-2020-00015

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.

Vergabeunterlagen werden auch elektronisch zur Verfügung gestellt.

Es werden elektronische Angebote akzeptiert.

ohne elektronische Signatur Textform

mit fortgeschrittener elektronischer Signatur

mit qualifizierter elektronischer Signatur

kein elektronisches Vergabeverfahren

d) Art des Auftrags:

Ausführung von Bauleistungen

Planung und Ausführung von Bauleistungen

Bauleistungen durch Dritte
(Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)

e) Ort der Ausführung:

Frankfurt am Main - Ostend/Fechenheim

Radweg entlang BAB 661 zwischen

Kaiserleibrücke und Ratswegkreisel

f) Art und Umfang der Leistung,
ggf. aufgeteilt in Lose:

Art der Leistung:

Straßenbauarbeiten

Umfang der Leistung:

Sanierung Radweg entlang BAB 661 zwischen
Kaiserleibrücke und Ratswegkreisel:

ca. 150 m² vorhandenen Asphalt fräsen

ca. 200 m² Asphalt feinfräsen

ca. 3.000 m² Asphaltdecke im
DSK-Verfahren aufbringen

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden: –

h) Aufteilung in Lose: nein

Ja, Angebote sind möglich:

nur für ein Los

für ein oder mehrere Lose

nur für alle Lose
(alle Lose müssen
angeboten werden)

i) Ausführungsfristen:

Beginn der

Ausführung: 01.07.2020

Fertigstellung oder Dauer

der Leistungen: 31.10.2020

j) Nebenangebote: zugelassen

nur in Verbindung mit
einem Hauptangebot
zugelassen

nicht zugelassen

k) Anforderung der Vergabe-
unterlagen unter:

Online-Plattform:

www.vergabe.stadt-frankfurt.de

- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
Die Unterlagen werden kostenfrei abgegeben
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Online-Plattform:
www.vergabe.stadt-frankfurt.de
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- q) Ablauf der Angebotsfrist: am 31.03.2020, 09.30 Uhr
Eröffnungstermin: am 31.03.2020, 09.30 Uhr
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: –
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind: siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften: gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

- u) Nachweise zur Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Nicht präqualifizierte

Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben.

Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärungen zur Eignung“ ist erhältlich: www.vergabe.stadt-frankfurt.de

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen: Eintragung in die Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) oder Eigenerklärungen gem. Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung). Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bieter, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen. Das Formblatt 124 ist diesen Ausschreibungsunterlagen beigelegt. Mit dem Angebot sind folgende, weitere Nachweise / Qualifikationsnachweise einzureichen: MVAS-Nachweis(e), Nachweis Eintragung Handwerksrolle „Straßenbau“/IHK, Nachweis der Zulassung der vorgesehenen Entsorgungs- / Verwertungsstelle, Nachweise gemäß LV sowie Nachweise gem. Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes.

- v) Ablauf der Bindefrist: 01.07.2020
- w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
Regierungspräsidium Darmstadt, VOB-Stelle, Wilhelminenstraße 1 - 3, 64283 Darmstadt
- x) Weitere Anforderungen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz
Das Formblatt „Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz“ ist mit den Angebotsunterlagen einzureichen. Ist der Einsatz von Nachunternehmern vorgesehen, sind sowohl für den Bieter als auch für jeden einzelnen Nachunternehmer Verpflichtungserklärungen vorzulegen.
Vertragsstrafe wegen schuldhaften Verstoßes gegen eine sich aus der Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt ergebenden Verpflichtung wird vereinbart: ja
Angaben zur Höhe der Vertragsstrafe: siehe Vergabeunterlagen
Soziale, ökologische, umweltbezogene und innovative Anforderungen: –
- y) Zuschlagskriterien:
niedrigster Preis

Branddirektion
Ort des Aufbauherstellers
– Mannschaftstransportfahrzeuge –
Öffentliche Ausschreibung Nr. 37-2020-00002
nach VOL/A

- a) Auftraggeber (Vergabestelle):
 Offizielle Bezeichnung:
 Stadt Frankfurt am Main
 Branddirektion
 Feuerwehrstraße 1
 60435 Frankfurt am Main
 Telefon: 069 / 212 - 725 111
 Telefax: 069 / 212 - 725 118
 E-Mail: vol-ausschreibungen.amt37@stadt-frankfurt.de
- b) Art der Vergabe:
 Öffentliche Ausschreibung VOL/A
- c) Form, in der Angebote einzureichen sind:
 über den Postweg
 mittels Telekopie
 direkt
 elektronisch
- d) Bezeichnung des Auftrags:
 Mannschaftstransportfahrzeuge [LDL015]
 Art und Umfang der Leistung:
 Herstellung von drei Mannschaftstransport-
 fahrzeugen (MTF)
 Produktschlüssel (CPV):
 34114000
 Ort der Leistung:
 Die MTF werden beim Aufbauhersteller abge-
 nommen und bei Mängelfreiheit vom AG an
 dessen Sitz verbracht. Näheres bestimmen die
 Ausführungen in der Leistungsbeschreibung
 sowie deren Vorbemerkungen.
 NUTS-Code: DE712
- e) Unterteilung in Lose: nein
- f) Nebenangebote:
 Nebenangebote sind nicht zugelassen
- g) Ausführungsfrist:
 Beginn: 13.04.2020
 Ende: 30.04.2021
- h) Anfordern der Unterlagen bei:
 siehe a)
 Anforderungsfrist: 28.02.2020, 12.00 Uhr
 Ort der Einsichtnahme in Vergabe-
 unterlagen: siehe a)
- i) Ablauf der
 Angebotsfrist: 8.02.2020, 12.00 Uhr
 Bindefrist: 10.04.2020
- j) Sicherheitsleistungen: –
- k) Zahlungsbedingungen:
 gemäß HVTG
- l) Unterlagen zum Nachweis der Eignung:
 Vorlage einer Referenzliste (mit dem Angebot
 einzureichen).

Es ist eine Referenzliste beizufügen. Als Referenzzeit gelten die vergangenen 3 Kalenderjahre (2017, 2018, 2019) bezogen auf den Auslieferungszeitpunkt. Aus den Angaben müssen der Auslieferungszeitpunkt, der Auftragsbestandteil bzw. der Lieferumfang sowie der Kunde (Organisation und Ort) hervorgehen.

Es sind mindestens 3 vergleichbare Fahrzeuge entsprechend der auf Seite 1 der Vorbemerkungen zur Leistungsbeschreibung genannten Normen, welche diesem Verfahren zu Grunde liegen, zu benennen (als Anlage beizulegen). Vorgängerversionen der genannten Normen, welche zum Zeitpunkt der Bestellung des/des Referenzfahrzeugs/ Referenzfahrzeuge Gültigkeit besessen haben, werden akzeptiert.

- m) Kosten der Vergabeunterlagen:
 Die Unterlagen werden kostenfrei abgegeben
- n) Zuschlagskriterien:
 Wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien (die Zuschlagskriterien sollten mit ihrer Gewichtung angegeben werden bzw. in absteigender Reihenfolge ihrer Wichtigkeit, wenn eine Gewichtung nachweislich nicht möglich ist)
1. Ausschlusskriterien (Voraussetzung für die weitere Angebotswertung)
 - 1.1 Erfüllung aller als Ausschlusskriterium gekennzeichneten Positionen
 - 1.2 Mindestabdeckungsgrad erreicht, max. 10 „NICHT angebotene Positionen“
 2. Preis (70 %)
 3. Abdeckungsgrad der Leistungsbeschreibung (30 %)
- o) Nichtberücksichtigte Angebote: –
- p) Weitere Anforderungen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz:
 Das Formblatt „Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz“ ist mit den Angebotsunterlagen einzureichen. Ist der Einsatz von Nachunternehmern vorgesehen, sind sowohl für den Bieter als auch für jeden einzelnen Nachunternehmer Verpflichtungserklärungen vorzulegen. Vertragsstrafe wegen schuldhaften Verstoßes gegen eine sich aus der Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt ergebenden Verpflichtung wird vereinbart: ja
 Angaben zur Höhe der Vertragsstrafe: siehe Vergabeunterlagen
 Soziale, ökologische, umweltbezogene und innovative Anforderungen: –

Surfen Sie auf unserer Welle!



www.frankfurt.de

**Grünflächenamt
Franckeschule,
Falkstraße 71 / Juliusstraße
– Landschaft-, Asphalt-,
Zaunbauarbeiten, sowie Spielgeräte –**

**Öffentliche Ausschreibung Nr. 67-2020-00015
nach VOB/A**

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Frankfurt am Main
Grünflächenamt
Adam-Riese-Straße 25
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 212 - 74 963
Telefax: 069 / 212 - 32 998
E-Mail: vergabe.amt67@stadt-frankfurt.de
Internet: www.vergabe.stadt-frankfurt.de
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: 67-2020-00015
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
- Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.
- Vergabeunterlagen werden auch elektronisch zur Verfügung gestellt.
- Es werden elektronische Angebote akzeptiert.
- ohne elektronische Signatur Textform
- mit fortgeschrittener elektronischer Signatur
- mit qualifizierter elektronischer Signatur
- kein elektronisches Vergabeverfahren
- d) Art des Auftrags
- Ausführung von Bauleistungen
- Planung und Ausführung von Bauleistungen
- Bauleistungen durch Dritte (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)
- e) Ort der Ausführung:
Franckeschule
Falkstraße 71 / Juliusstraße
60487 Frankfurt am Main - Bockenheim
- f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose:
- Art der Leistung:
Landschaftsbauarbeiten, Asphaltbauarbeiten, Zaunbauarbeiten und Spielgeräte
- Umfang der Leistung:
Franckeschule Sanierung
- Abbrucharbeiten:
ca. 350 Stk. Holzpalisaden der Spielgeräte (verschiedene Längen) abbrechen und entsorgen
- ca. 250 m² Betonpflaster aufnehmen und entsorgen
- ca. 300 to Asphaltbelag abbrechen und entsorgen
- ca. 200 m² Kunststoffbelag abbrechen und entsorgen

- ca. 20 m Zaunanlage aus Stahl und Zaunsockel aus Beton abbrechen und entsorgen
- Erdarbeiten:
ca. 550 m³ Boden aufnehmen und entsorgen
- Entwässerungsarbeiten:
ca. 60 m Kanalleitung (DN100-DN150) liefern und verlegen
- ca. 25 m Entwässerungsrinnen liefern und einbauen
- 9 Stk. Hofabläufe liefern und einbauen
- Befestigte Flächen:
ca. 470 m Einfassung aus Betonpflaster liefern und verlegen
- ca. 700 m² Betonpflaster liefern und verlegen inkl. Tragschicht
- ca. 830 m² Asphalttragdeckschicht herstellen inkl. Tragschicht
- Einfriedungen:
ca. 10 m Stahlzaun inkl. Betonsockel
- ca. 20 m Stahlzaun (ohne Sockel)
- 3 Stk. Tor, einflügelig
- Einbauten und Spielgeräte:
4 Stk. Sauberlaufmatten, verschiedene Größen
- 5 Stk. Fahrradständer
- 1 Stk. Spielgerät Netzlandschaft
- 1 Stk. Spielgerät Balancierelement
- 500 m² Fallschutz Holzhäcksel
- ca. 35 m² Fallschutz Kunststoffbelag
- Pflanzarbeiten:
4 Stk. Bäume liefern und pflanzen
- 110 m² Sträucher liefern und pflanzen
- Fertigstellungspflege für Bäume und Sträucher
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden: –
- h) Aufteilung in Lose: nein
- Ja, Angebote sind möglich:
- nur für ein Los
- für ein oder mehrere Lose
- nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)
- i) Ausführungsfristen:
Beginn der Ausführung: 27.04.2020
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 31.07.2020
- j) Nebenangebote: zugelassen
- nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
- nicht zugelassen

- k) Anforderung der Vergabeunterlagen bei:
 Grünflächenamt
 Adam-Riese-Straße 25
 60327 Frankfurt am Main
 Telefon: 069 / 212 - 74 963,
 Telefax: 069 / 212 - 32 998,
 E-Mail:
 vergabe.amt67@stadt-frankfurt.de
 Online-Plattform:
 www.vergabe.stadt-frankfurt.de
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
 Höhe der Kosten: 25,00 Euro
 Zahlungsweise: Banküberweisung
 Empfänger: Kassen- und Steueramt der Stadt Frankfurt am Main
 Geldinstitut: Postbank AG
 Frankfurt am Main
 IBAN: DE16 5001 0060 0000
 0026 09
 BIC-Code: PBNKDEFFXXX
 Verwendungszweck: 0670/50990000/
 1.22.09.01.04/670012
 67-2020-00015 Franckeschule,
 Sanierung Außenanlage
- Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.
- Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn
- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
 - gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden,
 - das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
- Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Amt für Bau und Immobilien
 Submissionsstelle
 Gerbermühlstraße 48
 60594 Frankfurt am Main
 Online-Plattform:
 www.vergabe.stadt-frankfurt.de
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- q) Ablauf der Angebotsfrist: am 05.03.2020, 11.30 Uhr
 Eröffnungstermin: am 05.03.2020, 11.30 Uhr
 Ort: Amt für Bau und Immobilien
 Submissionsstelle
 Gerbermühlstraße 48
 60594 Frankfurt am Main
 Zimmer: Submission Zi. 1 - 5
- Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und deren bevollmächtigte Vertreter
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind: siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften: gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Nachweise zur Eignung:
 Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
 Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
 Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
 Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich.
 Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen:
 Eintragung in die Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) oder Eigenerklärungen gem. Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung). Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen. Das Formblatt 124 ist diesen Ausschreibungsunterlagen beigelegt.
 Der Bieter bestätigt mit der Abgabe des Angebotes und seiner Unterschrift die Richtlinien der TGRS und der GGUV einschl. Geräte- und Maschinenstellung einzuhalten oder einen entsprechenden Nachunternehmer zu beauftragen.
- v) Ablauf der Bindefrist: 24.04.2020
- w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
 Regierungspräsidium Darmstadt, VOB-Stelle,
 Wilhelminenstraße 1 - 3, 64283 Darmstadt

- x) Weitere Anforderungen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz
Das Formblatt „Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz“ ist mit den Angebotsunterlagen einzureichen. Ist der Einsatz von Nachunternehmern vorgesehen, sind sowohl für den Bieter als auch für jeden einzelnen Nachunternehmer Verpflichtungserklärungen vorzulegen. Vertragsstrafe wegen schuldhaften Verstoßes gegen eine sich aus der Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt ergebenden Verpflichtung wird vereinbart: ja
- Angaben zur Höhe der Vertragsstrafe: siehe Vergabeunterlagen
- Soziale, ökologische, umweltbezogene und innovative Anforderungen: –
- y) Zuschlagskriterien:
niedrigster Preis
- z) Sonstige Angaben:
Auf Grund der Lage auf dem Schulgelände wird keine verkehrsrechtliche Anordnung benötigt. Einzelheiten zur Zufahrt und Andienung sind in der Leistungsbeschreibung beschrieben. Der Bauablauf ist so zu koordinieren, dass nicht mehr als 3 Unternehmen auf der Baustelle sind, so dass kein SiGeKo benötigt wird.

Grünflächenamt Stadtgebiet Frankfurt am Main – Baumbewässerung –

Offenes Verfahren Nr. 67-2020-00018 nach VgV

- 1.1) Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers:
Stadt Frankfurt am Main
Grünflächenamt (Amt 67)
Adam-Riese-Straße 25
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 212 - 73 816
Telefax: 069 / 212 - 37 853
E-Mail: sascha.bauerfeld@stadt-frankfurt.de
Internet: www.vergabe.stadt-frankfurt.de
- 1.2) Weitere Auskünfte erteilen:
siehe 1.1
- 1.4) Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen:
elektronisch via www.vergabe.stadt-frankfurt.de
- 1.5) Die vollständige Veröffentlichung finden Sie unter:
1. www.simap.eu.int
2. www.vergabe.stadt-frankfurt.de
3. www.had.de
- 2.1) Vergabenummer:
67-2020-00018
- 2.2) Art des Auftrages:
Dienstleistungskategorie

- 2.2) Kurze Beschreibung:
LOS 1:
Bewässerung von ca. 2.000 Stk. Jungbäumen sowie hacken der Baumscheiben im Stadtgebiet Frankfurt am Main im Bezirk Mitte.
LOS 2:
Bewässerung von ca. 850 Stk. Jungbäumen sowie hacken der Baumscheiben im Stadtgebiet Frankfurt am Main im Bezirk West.
Ausführungszeitraum: März/April bis Oktober/November 2020 und 2021 mit jeweils ca. 14 bis 16 Wässergängen pro Jahr und Baum, sowie 4 Hackgänge pro Jahr und Baum
- 2.3) Hauptort der Ausführung (Los 1):
Frankfurt am Main verteilt über das gesamte Stadtgebiet
- 2.4) Beschreibung der Beschaffung (Los 1):
Bewässerung von ca. 2.000 Stk. Jungbäumen sowie hacken der Baumscheiben im Stadtgebiet Frankfurt am Main im Bezirk Mitte.
Ausführungszeitraum: März/April bis Oktober/November 2020 und 2021 mit jeweils ca. 14 Wässergängen pro Jahr und Baum, sowie 4 Hackgänge pro Jahr und Baum
CPV-Referenznummer(n): 77300000-3
- 2.5) Auftragsdauer bzw. Frist für Durchführung des Auftrages (Los 1):
16.04.2020 bis 30.11.2021
- 2.3) Hauptort der Ausführung (Los 2):
Frankfurt am Main verteilt über das gesamte Stadtgebiet
- 2.4) Beschreibung der Beschaffung (Los 2):
Bewässerung von ca. 850 Stk. Jungbäumen sowie hacken der Baumscheiben im Stadtgebiet Frankfurt am Main im Bezirk West
Ausführungszeitraum: März/April bis Oktober/November 2020 und 2021 mit jeweils ca. 16 Wässergängen pro Jahr und Baum, sowie 4 Hackgänge pro Jahr und Baum
CPV-Referenznummer(n): 77300000-3
- 2.5) Auftragsdauer bzw. Frist für Durchführung des Auftrages (Los 2):
16.04.2020 bis 30.11.2021
- 3.1) Schlusstermin für den Eingang der Angebote:
17.03.2020, 12.00 Uhr
- 3.2) Bedingungen für die Öffnung der Angebote: 17.03.2020
- 3.3) Auftragsdauer bzw. Frist für Durchführung des Auftrages:
16.04.2020 bis 30.11.2021
- 4.1) Zusätzliche Angaben:
Das Formblatt „Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz“ ist mit den Angebotsunterlagen einzureichen. Ist der Einsatz von Nachunternehmern vorgesehen, sind sowohl für den Bieter als auch für jeden einzelnen Nachunternehmer Verpflichtungserklärungen vorzulegen.

- 5.2) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren:
Vergabekammer des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt, Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.4, Wilhelminenstr. 1 - 3, 64283 Darmstadt
Telefax: 06 151 / 12 - 5 816

Der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens ist gem. § 160 GWB unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens zum Zwecke der Aufhebung des Zuschlages ist außerdem unzulässig, wenn ein wirksamer Zuschlag erteilt wurde (§ 168 Abs. 2 GWB).

Stadtentwässerung Frankfurt am Main Innenstadt

– Kanal-, Tief- und Tunnelarbeiten –

Öffentliche Ausschreibung Nr. SEF-2019-0001

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadtentwässerung Frankfurt am Main
Goldsteinstraße 160
60528 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 212 - 33 244
Telefax: 069 / 212 - 32 850
E-Mail: can.atasoy@stadt-frankfurt.de
Internet: www.stadtentwaesserung-frankfurt.de

- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: SEF-2019-0001

- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

- Es werden elektronische Angebote akzeptiert.
 ohne elektronische Signatur (Textform)
 mit fortgeschrittener/m elektronischer/m Signatur/Siegel
 mit qualifizierter/m elektronischer/m Signatur/Siegel

kein elektronisches Vergabeverfahren

- d) Art des Auftrags:

- Ausführung von Bauleistungen
 Planung und Ausführung von Bauleistungen
 Bauleistungen durch Dritte (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)

- e) Ort der Ausführung:

Frankfurt am Main - Innenstadt

- f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose

Art der Leistung:

Kanal-Tief-Tunnelarbeiten

Umfang der Leistung:

- | | |
|------------------------------------|---|
| ca. 107 m | Steinzeugrohrkanal DN 400 liefern und verlegen Kanalgrabentiefe unter GOK |
| ca. 107 m | DN 400 bis 6,5 m Kanalgraben: offene Bauweise
Verbau:Nach Wahl des AN |
| 1 Stk. | Ortbetonschacht für EL 1140/1710 herstellen
Verbau: Spritzbetonverbau (rund) |
| 1 Stk. | Ortbetonschacht für EL 570/850 mit 2 Schiebern herstellen
Verbau: Spritzbetonverbau (rund) |
| 1 Stk. | GFK-Schacht DN 1200 liefern und versetzen
Verbau: nach Wahl des AN |
| Anschlussleitungen/Sinkkästen West | |
| 5 Stk. | Anschlussleitungen KM DN 150 im offenen Kanalgraben umbinden |
| 3 Stk. | Sinkkastenanschlussleitungen SK DN 150 im offenen Kanalgraben umbinden
Anschlusskanäle Ost Stollenbauweise |
| 3 Stk. | Anschlussleitungen KM DN 150 anfahren und umbinden
mittels Ansatzstollen vom Kanalgraben |
| 3 Stk. | Sinkkastenanschlussleitungen SK DN 150 anfahren und umbinden
mittels Ansatzstollen vom Kanalgraben |
| Anschlusskanäle | KM S059 2000/2200 B |
| 1 Stk. | Anschlussleitungen KM DN 150 anfahren und umbinden
mittels Ansatzstollen Baugrube: 2,5*2,5 m |
| Verbau: | Spritzbetonverbau (rund) |
| 2 Stk. | Sinkkastenanschlussleitungen SK DN 150 anfahren und umbinden
mittels Ansatzstollen Baugrube: 3*3 m
Verbau |
| | Spritzbetonverbau (rund) |

- | | |
|--|---|
| <p>Abbrucharbeiten
ca. 110 m Mischwasserkanal KM DN 200 STZ verdämmen</p> <p>3 Stk. Ventilation zurückbauen (bis 2 m uGOK)</p> <p>1 Stk. Schieber (DN 400) ausbauen</p> <p>1 Stk. Verbindungsbauwerk (Mauerwerksschacht) KM DN 400 STZ / KM EI 1140/1710 verdämmen</p> <p>ca. 37 m Mauerwerkskanal KM EL 570/850 verdämmen</p> <p>1 Stk. verdämmen Endschacht KM EL 570/850 MA (gemauerter Hufeisenschacht)</p> <p>Oberflächenarbeiten
ca. 300 m² Schwarzdecke (Fahrbahn/-streifen) in Teilflächen aufbrechen und wieder herstellen</p> | <p>q) Eröffnungstermin: am 04.03.2020, 12.30 Uhr
Ort: Amt für Bau und Immobilien
Submissionsstelle
Gerbermühlstraße 48
60594 Frankfurt am Main</p> <p>Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und deren bevollmächtigte Vertreter</p> <p>r) Geforderte Sicherheiten: VHB 214_Besondere Vertragsbedingungen</p> <p>s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind: siehe Vergabeunterlagen</p> <p>t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften: gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter</p> <p>u) Nachweise zur Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich.
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen:
Der Bieter muss die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit (siehe auch Formblatt VHB 124 - Eigenerklärung zur Eignung) sowie eine Gütesicherung bestehend aus Fremd- und Eigenüberwachung nachweisen.</p> |
|--|---|
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden: –
- h) Aufteilung in Lose: nein
Ja, Angebote sind möglich:
 nur für ein Los
 für ein oder mehrere Lose
 nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)
- i) Ausführungsfristen:
Beginn der Ausführung: 29.06.2020
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 31.05.2021
- j) Nebenangebote: zugelassen
 nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
 nicht zugelassen
- k) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:
 nur elektronisch zur Verfügung gestellt unter:
 nicht elektronisch zur Verfügung gestellt.
- n) Ablauf der Angebotsfrist: 04.03.2020 um 12:30 Uhr
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Online-Plattform: www.had.de
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch

Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. herausgegebenen RAL-Güte- und Prüfbestimmungen GZ 961 sind zu erfüllen.

a) Die Anforderungen sind erfüllt, wenn der Bieter die Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit, sowie Gütesicherung mit Besitz des den ausgeschriebenen Arbeiten entsprechenden RAL-Gütezeichens Kanalbau nachweist.

b) Ersatzweise zu vorstehendem Absatz a) sind die Anforderungen erfüllt, wenn der Bieter die Qualifikation des Unternehmens - Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit - durch ein Prüfzeugnis entsprechend den Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961, Abschnitt 4.1 Erstprüfung, nachweist und eine Verpflichtung unterschreibt, dass er im Auftragsfall für die Dauer der Werkleistung einen Vertrag zur RAL-Gütesicherung nach Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961, Abschnitt 4.3 Fremdüberwachung, abschließt und die zugehörige Eigenüberwachung nach RAL-GZ 961, Abschnitt 4.2 Eigenüberwachung, durchführt.

Die Prüfung der Qualifikation des Unternehmens erfolgt durch:

- 1) einen vom Güteausschuss beauftragten Prüfingenieur bzw. Sachverständigen oder
- 2) eine vom Güteausschuss beauftragte Prüfstelle.

Grundlage für die Beauftragung der Prüfer und Prüfstelle sind die vom Güteausschuss festgelegten Anforderungen an die Qualifikation der Prüfer. Werden Unterlagen und Bescheinigungen zur Qualifikation der ausführenden Firma gemäß a) oder b) vorgelegt, die von Personen oder Institutionen ohne Zulassung durch den Güteausschuss erstellt sind, werden diese als Nachweis nicht anerkannt. (AK1)

- v) Ablauf der Bindefrist: 08.04.2020
- w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
Regierungspräsidium Darmstadt, VOB-Stelle,
Wilheminenstraße 1 - 3, 64283 Darmstadt

BERICHTIGUNG

Straßenverkehrsamt

Stadtgebiet Frankfurt am Main

– Vermittlungszentrale

Abschleppaufträge –

Offenes Verfahren Nr. 36-2020-00003 nach VgV

- 1.1) Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers:
Stadt Frankfurt am Main
Straßenverkehrsamt
Gutleutstraße 191
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 212 - 38 262
Telefax: 069 / 212 - 44 662
E-Mail: vergabe.amt36@stadt-frankfurt.de
Internet: www.vergabe.stadt-frankfurt.de
- 1.2) Weitere Auskünfte erteilen:
siehe 1.1

1.4) Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen:
elektronisch via www.vergabe.stadt-frankfurt.de

1.5) Die vollständige Veröffentlichung finden Sie unter:

1. www.simap.eu.int
2. www.vergabe.stadt-frankfurt.de
3. www.had.de

2.1) Vergabenummer:
36-2020-00003

2.2) Art des Auftrages:
Dienstleistungskategorie

2.2) Kurze Beschreibung:
Die Vermittlung von Abschleppaufträgen von zugelassenen Fahrzeugen aller Art bis einschließlich 3,5 t zulässiger Gesamtmasse im Stadtgebiet Frankfurt am Main an Abschleppunternehmen einschließlich der sicheren Verwahrung und die Herausgabe.

2.3) Hauptort der Ausführung:
Stadtgebiet der Stadt Frankfurt am Main

2.4) Beschreibung der Beschaffung:
Die Vermittlung von Abschleppaufträgen von zugelassenen Fahrzeugen aller Art bis einschließlich 3,5 t zulässiger Gesamtmasse im Stadtgebiet Frankfurt am Main an Abschleppunternehmen einschließlich der sicheren Verwahrung und die Herausgabe an Berechtigte. Einzelheiten sind den elektronisch bereitgestellten Vergabeunterlagen zu entnehmen. Durch die Vermittlungszentrale ist eine durchgehende (d.h. täglich zwischen 0:00 Uhr und 24:00 Uhr) telefonische Erreichbarkeit für die Entgegennahme von Vermittlungsaufträgen des Auftraggebers sicherzustellen. Sämtliche Abschleppaufträge werden zentral durch die Funkleitstelle des AG weitergegeben. Die Telefonzentrale ist während der Kernzeit (7:00 Uhr bis 22:00 Uhr) durchgehend zu besetzen. Auch außerhalb der Kernzeit ist eine durchgehende Erreichbarkeit sicherzustellen, jedoch genügt insoweit die Einrichtung eines Notfalldienstes.

Die geschätzte Anzahl der zur vermittelten Abschleppvorgänge beträgt ca. 11.000 pro Jahr.

CPV-Referenznummer(n):
75000000-6

2.5) Auftragsdauer bzw. Frist für Durchführung des Auftrages:
01.09.2020 bis 31.08.2025

3.1) Schlusstermin für den Eingang der Angebote:
10.03.2020, 12.00 Uhr

3.2) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:
10.03.2020

3.3) Auftragsdauer bzw. Frist für Durchführung des Auftrages:
01.09.2020 bis 31.08.2025

4.1) Zusätzliche Angaben:

Das Formblatt „Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz“ ist mit den Angebotsunterlagen einzureichen. Ist der Einsatz von Nachunternehmern vorgesehen, sind sowohl für den Bieter als auch für jeden einzelnen Nachunternehmer Verpflichtungserklärungen vorzulegen.

Vergabeunterlagen enthaltenen Formblätter (insbesondere in Anlage Erklärungen, Referenzen und Nachweise) zu erbringen.

1. Die Nachweise und Erklärungen sind bei Bietergemeinschaften von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft zu erbringen.

Ist beabsichtigt, Teile der Leistung von anderen Unternehmern ausführen zu lassen, müssen die Bieter in ihrem Angebot die Art und Umfang der von dem Unternehmen übernommenen Teilleistungen zweifelsfrei angeben.

Die nachfolgenden Ziffern 2 und 3 gelten entsprechend auch für eine Mehrzahl von Unternehmen.

2. Der Bieter kann sich gemäß § 47 VgV bei der Erfüllung der Eignungsanforderungen der Fähigkeiten anderer Unternehmen bedienen und zwar ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesem Unternehmen bestehenden Verbindung (Eignungsleihe).

Die Ausgestaltung der „Eignungsleihe“, die Art der Erklärung, der Verpflichtung, der Haftung als auch der Eignungsanforderungen und der damit verbundenen etwaigen Ausschlussregelungen richten sich nach § 47 VgV und sind in Form von Eigen- und Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Soweit der Bieter zum Nachweis der eigenen Eignung auf andere Unternehmen verweist, muss er dieses andere Unternehmen bereits im Angebot die Verpflichtungserklärung (Formblatt Anlage 1) sowie Name und Anschrift für die Eignungsnachweise benennen (Formblatt Anlage 1) als auch die erforderlichen Nachweise und auf den jeweiligen Formblättern (Formblatt Anlage 1) mit dem Angebot vorlegen

3. Ist beabsichtigt, Teile der Leistung von Unterauftragnehmern im Wege der Unterauftragsvergabe ausführen zu lassen, muss gemäß § 36 VgV der Bieter in seinem Angebot die Art und den Umfang der von dem Unterauftragnehmer übernommenen Teilleistungen zweifelsfrei angeben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Unterauftragnehmer für die von ihm zu übernehmenden Teile der Leistung in fachlicher, persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht denselben Eignungsanforderungen zu genügen hat wie der Bieter für jenen Leistungsteil (OLG Düsseldorf, Beschl. vom 16.11.2011 - Verg 60/11). Die Ausgestaltung der „Unterauftragsvergabe“, die Art der Erklärung, der Verpflichtung, der Haftung als auch der Eignungsanforderungen und der damit verbundenen etwaigen Ausschlussregelungen richten sich nach § 36 VgV und sind

in Form von Eigen- und Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Diese Verpflichtungserklärung (Formblatt Anlage 1), den Namen und die Anschrift des Unterauftragnehmers sowie die im Schreiben gegebenenfalls aufgeführten Eignungsnachweise (Formblatt Anlage 1) hat der Bieter auf Aufforderung des Auftraggebers vorzulegen.

Erklärungen zur Bietergemeinschaft - falls erforderlich.

5.2) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/ Nachprüfungsverfahren:

Vergabekammer des Landes Hessen
beim Regierungspräsidium Darmstadt,
Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III
31.4, Wilhelminenstraße 1 - 3,
64283 Darmstadt
Telefax: 06 151 / 12 - 5 816

Der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens ist gem. § 160 GWB unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens zum Zwecke der Aufhebung des Zuschlages ist außerdem unzulässig, wenn ein wirksamer Zuschlag erteilt wurde (§ 168 Abs. 2 GWB).



Friedhofsordnung der Stadt Frankfurt am Main

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) und aufgrund § 2 III FBG vom 05.07.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 381) sowie § 17 OWiG, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2018 (BGBl. I S. 2571), hat die Stadtverordnetenversammlung am 30.01.2020, § 5204, folgende Satzung (Friedhofsordnung) beschlossen:

Übersicht:

Paragraf

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	1
Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte	2
Begrifflichkeiten	3

II. Ordnungsvorschriften

Öffnungszeiten	4
Verhalten auf dem Friedhof	5
Anzeigepflicht der Dienstleistungserbringer/innen auf dem Friedhof	6
Ausübung von Dienstleistungen auf dem Friedhof	7
Benutzung von Fahrzeugen durch Dienstleistungserbringer/innen auf dem Friedhof	8

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

Allgemeines	9
Ausheben der Grabstätten	10
Ruhefrist	11
Särge und Urnen	12
Umbettungen und Ausgrabungen	13

IV. Grabstätten

Nutzungsverhältnisse und Grabarten	14
Reihengrabstätten	15
Wahlgrabstätten	16
Besondere Vorschriften für Erd- und Urnenwahlgrabstätten, auch als Urnenkammer	17
Besondere Vorschriften für Erdwahlgrabstätten als ausgemauerte Grabstätte (Gruft)	18
Besondere Vorschriften für Rasengrabstätten	19
Besondere Vorschriften für Grabstätten im Trauerwald und im Trauerhain	20
Besondere Vorschriften für gärtnerbetreute Grabfelder	21
Besondere Vorschriften für die Gemeinschaftsgrabstätte für Nicht-Bestattungspflichtige	22
Ehren- und Patenschaftsgrabstätten	23

V. Gestaltung der Grabstätten

Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz	24
Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit	24a
Erlaubnisvorbehalt	25
Fundamentierung, Befestigung und Kennzeichnung	26
Art und Weise der Gestaltung	27
Unterhaltung	28
Entfernung und Beseitigung	29
Denkmalschutz	30
Herrichtung und Pflege der Grabstätten	31
Vernachlässigung der Grabpflege	32

VI. Totenhäuser und Trauerfeiern

Nutzung der Totenhäuser	33
Trauerfeiern	34
Trauerhallen	35

VII. Allgemeine Ermächtigungsgrundlage, Haftung, Gebühren, Ordnungswidrigkeiten

Allgemeine Ermächtigungsgrundlage	36
Haftung	37
Gebühren und Ausnahmen	38
Ordnungswidrigkeiten	39

VIII. Schlussvorschriften

Inkrafttreten	40
---------------	----

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die im Gebiet der Stadt Frankfurt am Main gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2 Friedhofszeit und Bestattungsberechtigte

- (1) Friedhöfe sind Orte der Einkehr und Besinnung, der Grabpflege und des persönlichen Gedenkens an die Verstorbenen. Sie sind der Öffentlichkeit zugängliche Grünflächen, die der Verbesserung der Stadtökologie sowie der Ruhe und Naherholung der Bevölkerung dienen.
- (2) Friedhöfe stellen, besonders in ihren alten Teilen, künstlerisch und historisch wertvolle Zeugnisse der Stadtgeschichte dar, die unter Denkmalschutz gestellt werden können und als Kulturraum erhaltenswert sind.
- (3) Die Friedhöfe sind eine nicht rechtsfähige Anstalt und bilden in ihrer Gesamtheit eine öffentliche Einrichtung. Sie dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (4) Gestattet ist insbesondere die Bestattung von Personen,
 - a) die bei ihrem Tode Einwohner/innen der Stadt Frankfurt am Main waren oder
 - b) die innerhalb des Gebietes der Stadt Frankfurt am Main verstorben sind oder
 - c) die ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besitzen oder
 - d) die früher Einwohner/innen waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben.
- (5) Gestattet ist ebenfalls die Bestattung eines totgeborenen Kindes, das mit einem Geburtsgewicht von höchstens 500 Gramm oder vor der 24. Schwangerschaftswoche geboren wurde.

§ 3 Begrifflichkeiten

- (1) Verstorbene/r ist jede Leiche im Sinne des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes.
- (2) Nicht-Bestattungspflichtige sind Kinder, die mit einem Geburtsgewicht von höchstens 500 Gramm oder vor der 24. Schwangerschaftswoche tot geboren wurden.
- (3) Eine Bestattung ist sowohl als Erd- als auch als Feuerbestattung möglich. Bei der Erdbestattung wird die/der Verstorbene oder Nicht-Bestattungspflichtige in der Erde versenkt und die Grabstätte verfüllt. Damit ist die Erdbestattung beendet. Bei der Feuerbestattung wird die/der Verstorbene oder Nicht-Bestattungspflichtige eingeäschert und die Aschenreste in einer Urne verschlossen. Urnenbeisetzung bedeutet, die in einer Urne verschlossenen Aschenreste in der Regel der Erde zu übergeben. Mit der Urnenbeisetzung ist die Feuerbestattung abgeschlossen.
- (4) Umbettung ist das Entfernen einer/eines Verstorbenen oder Nicht-Bestattungspflichtigen oder einer Urne aus einer Grabstätte und eine anschließende Bestattung in eine andere Grabstätte sowie die damit verbundene Tätigkeit.
- (5) Das Nutzungsrecht ist das Recht, die Bereitstellung und Überlassung einer Grabstätte für eine/n Verstorbene/n oder Nicht-Bestattungspflichtige/n für die Dauer der Ruhefrist verlangen zu können. Der Nutzungsberechtigte hat die Befugnis zu bestimmen, wer in der Grabstätte bestattet werden soll und entscheidet über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte.
- (6) Die Friedhofsverwaltung im Sinne dieser Satzung wird durch das Grünflächenamt des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main ausgeübt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt Frankfurt am Main kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.
- (3) Es besteht eingeschränkter Winterdienst auf den Friedhöfen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Friedhofsbesucher/innen haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist zu folgen.

- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf den Rasenflächen zu lagern, Anpflanzungen, Grabstätten, Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen zu betreten, Einfriedungen, Hecken oder Pflanzungen zu übersteigen;
 - b) Blumen, Pflanzen, Grabschmuck oder sonstige Gegenstände von einer fremden Grabstätte wegzunehmen;
 - c) bei erhöhter Brandgefahr Grablichter, Kerzen oder andere brennbare Gegenstände anzuzünden;
 - d) stadt eigene Bäume oder Bepflanzungen sowie Rasengrabstätten (ausgenommen Rasengrabstätten mit individueller Ablagemöglichkeit auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen) zu dekorieren;
 - e) zu lärmern, zu musizieren, Alkohol oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen, Rundfunk- oder andere akustische Geräte zu benutzen;
 - f) Tiere mitzubringen, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde;
 - g) die Friedhofswege mit Fahrzeugen aller Art sowie mit Fahrrädern zu befahren als auch Sportgeräte zu nutzen. Rollstuhlfahren und das Fahren mit dem Friedhofstaxi sind ausgenommen;
 - h) Grabstätten, Wege, Plätze, Pflanzungen oder Einrichtungen zu verunreinigen oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen und Abfälle, welche nicht auf dem Friedhof angefallen sind, dort abzulegen;
 - i) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste, mit Ausnahme der Tätigkeit von Dienstleistungserbringern/innen zur Pflege und Erhaltung der Grabstätten, Grabmale, Einfassungen oder sonstigen Grabausstattungen, anzubieten;
 - j) Drucksachen oder Werbeträger zu verteilen, ausgenommen solche, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind, sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung;
 - k) ohne Erlaubnis Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen oder zu verwerten;
 - l) an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen.
- (3) Im Einzelfall kann eine Ausnahme von Abs. 2 zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar ist. Es gilt § 38 Abs. 2 entsprechend.
- (4) Friedhofsbesucher/innen, die eine Gehbehinderung mittels eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen G oder aG nachweisen, dürfen die Friedhofswege mit zugelassenen Fahrzeugen oder mit dem Fahrrad befahren. Es gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 15 km/h.
- (5) Wer gegen Abs. 2 oder Abs. 4 verstößt, kann durch das Friedhofspersonal vom Friedhofsgelände verwiesen werden.
- (6) Das Rauchen ist in Gebäuden und sonstigen umschlossenen Räumen auf dem Friedhof verboten.
- (7) Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen oder Tätigkeiten bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Stadt Frankfurt am Main und sind spätestens vier Werktage vorher bei der Friedhofsverwaltung in Textform zu beantragen.

§ 6 Anzeigepflicht der Dienstleistungserbringer/innen auf dem Friedhof

- (1) Dienstleistungserbringer/innen haben vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof oder seiner Einrichtungen ihre Tätigkeiten in Textform anzuzeigen. Die/Der Dienstleistungserbringer/in hat für jeden Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung einen Ausweis zu beantragen, es sei denn, ihr/Ihm wurde bereits von einer anderen Gemeinde ein Ausweis ausgestellt. Ausnahmen zur Ausweispflicht gelten für Auszubildende und Praktikanten/innen, die sich in Begleitung einer/eines Dienstleistungserbringerin/s befinden. Der Ausweis ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Das Anzeigeverfahren kann über die einheitliche Stelle nach dem Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz abgewickelt werden.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer/innen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig und geeignet sind.
- (3) Zur Errichtung/Änderung von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen Grabausstattungen fachlich geeignet ist eine Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in dieser Friedhofsordnung aufgeführten Regelwerk (§ 26) die erforderlichen Fundamentabmessungen und Befestigungsmodalitäten zu berechnen. Sie muss in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin muss sie die Standsicherheit von Grabmalen beurteilen und mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.
- (4) Die Dienstleistungserbringer/innen und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Den Dienstleistungserbringern/innen, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt Frankfurt am Main die Tätigkeit auf dem Friedhof verbieten. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

§ 7 Ausübung von Dienstleistungen auf dem Friedhof

- (1) Alle Arbeiten der/des Dienstleistungserbringers/in auf dem Friedhof sind unter Wahrung der Ruhe und Würde des Friedhofs auszuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden. In unmittelbarer räumlicher Nähe zu Bestattungsfeierlichkeiten sind die Arbeiten einzustellen.
- (2) Die Tätigkeiten dürfen im Rahmen der Öffnungszeiten, längstens jedoch bis 18.00 Uhr und nicht an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den Stellen gelagert werden, an denen sie niemanden behindern. Nach Beendigung der Arbeiten oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit ist umgehend der Arbeits- oder Lagerplatz wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Abfall, Rest- oder Verpackungsmaterial muss von dem Friedhofsgelände entfernt werden.
- (4) Die Wasserzapfstellen sind nach Gebrauch unverzüglich zu schließen. Arbeitsgeräte dürfen in Brunnen oder in/an Wasserentnahmestellen nicht gereinigt werden.
- (5) Baustoffe (z. B. Zement, Mörtel) dürfen nur auf geeigneten Unterlagen verarbeitet oder zubereitet werden.

§ 8 Benutzung von Fahrzeugen durch Dienstleistungserbringer/innen auf dem Friedhof

- (1) Bei der Benutzung der Friedhofswege durch Dienstleistungserbringer/innen mit Fahrzeugen dürfen die Wege nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 15 km/h befahren werden. Fahrzeuge sind so abzustellen, dass sie niemanden behindern. Nach Beendigung der Arbeiten oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Fahrzeuge unverzüglich vom Friedhof zu entfernen.
- (2) Die Benutzung der Friedhöfe mit Fahrzeugen oder Maschinen ist an die jeweiligen Gegebenheiten und Zustände der Wege anzupassen.
- (3) Zur Ein- und Ausfahrt dürfen nur die von der Friedhofsverwaltung bestimmten Tore benutzt werden. Die Tore sind nach der Ein- und Ausfahrt wieder ordnungsgemäß zu schließen.
- (4) Das Befahren von Friedhofswegen ist an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen untersagt. Ausgenommen hiervon ist das Friedhofstaxi.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9 Allgemeines

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung in Textform zu beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Die Bestattungsart muss dem Willen der/des Verstorbenen entsprechen.
- (3) Wird eine Bestattung in eine bereits vorhandene Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht an dieser durch die/den Antragsteller/in nachzuweisen.
- (4) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (5) Ort und Zeit der Trauerfeier sowie der Bestattung werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Nach Möglichkeit werden hierbei persönliche Wünsche berücksichtigt. Zwischen der Anmeldung des Sterbefalles in Textform bei der Friedhofsverwaltung und der Trauerfeier sowie der Bestattung müssen mindestens zwei Arbeitstage liegen. Hinsichtlich einer Verkürzung der Bestattungsfrist wird auf das Friedhofs- und Bestattungsgesetz verwiesen.
- (6) Säрге und Urnen sind mindestens 2 Stunden vor der Trauerfeier oder dem Bestattungstermin auf dem dafür vorgesehenen Friedhof beizustellen.
- (7) Verstorbene oder Nicht-Bestattungspflichtige, die nicht innerhalb von 10 Kalendertagen (einschließlich Sterbetag) nach Eintritt des Todes eingäschert oder erdbestattet wurden, werden in einem tiefgekühlten Raum aufbewahrt.

§ 10 Ausheben der Grabstätten

- (1) Die Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und später verfüllt. In Einzelfällen kann nach vorheriger Erlaubnis durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte durch die Trauergemeinde selbst zum Teil verfüllt werden.
- (2) Die/Der Nutzungsberechtigte hat vor einer Bestattung vorhandene Grabmale samt Fundamentierung, Einfassungen, sonstige Grabausstattungen sowie Grabzubehör zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Grabstätte Grabmale, Fundamente, Einfassungen, sonstige Grabausstattungen oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die/den Nutzungsberechtigte/n der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11 Ruhefrist

- (1) Ruhefrist ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle in einer Grabstätte nicht erneut belegt werden darf. Sie beträgt mindestens 20 Jahre und beginnt mit dem Tag der Bestattung. Für Erdbestattungen bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und bei Nicht-Bestattungspflichtigen beträgt die Ruhefrist mindestens 15 Jahre.
- (2) Die Ruhefrist für Erdbestattungen auf den Friedhöfen Bergen, Enkheim und Rödelheim beträgt 35 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und bei Nicht-Bestattungspflichtigen 20 Jahre.
- (3) Die Ruhefrist für eine Bestattung in einer Gruft beträgt 35 Jahre.
- (4) Die Dauer der Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 12 Säрге und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind in Särgen, Urnenbeisetzungen in Urnen vorzunehmen.
- (2) Eine Urnenbeisetzung mit einer Überurne ist der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung mitzuteilen.
- (3) Säрге, Urnen oder Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert und die Verwesung bzw. Zersetzung innerhalb der Ruhefrist ermöglicht wird. Der Nachweis hierfür ist der Friedhofsverwaltung vor der Bestattung vorzulegen.
- (4) Für die Aufbewahrung in einer Leichenhalle und die Beförderung einer Leiche ist ein fester, gut abgedichteter Sarg zu benutzen. Für die Beförderung einer Leiche kann auch ein gut abgedichteter Transportsarg oder Leichensack benutzt werden.
- (5) Die Säрге dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist dies bei der Anmeldung der Erdbestattung der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (6) Für Erdbestattungen in Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (7) Aus religiösen Gründen kann für Sargbestattungen eine Ausnahme von Abs. 1 zugelassen werden. Es gilt § 38 Abs. 2 entsprechend.

§ 13 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Totenruhe der/des Verstorbenen oder Nicht-Bestattungspflichtigen darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Erlaubnis zur Umbettung oder Ausgrabung einer Leiche oder einer Urne darf nur erteilt werden, wenn besondere Gründe das öffentliche Interesse an der Wahrung der Totenruhe deutlich überwiegen. Diese bedarf, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem Amt für Gesundheit.
- (3) Der Antrag auf Umbettung oder Ausgrabung von Leichen oder Urnen ist durch die/den nächste/n Angehörige/n im Einverständnis etwaiger weiterer Angehöriger und der/des Nutzungsberechtigten in Textform zu stellen.
- (4) Eine Umbettung von einer/einem Verstorbenen oder Nicht-Bestattungspflichtigen in eine Reihengrabstätte ist nicht zulässig.
- (5) Nach einer Ausgrabung aus einer Reihengrabstätte geht das Nutzungsrecht an dieser Reihengrabstätte automatisch an die Friedhofsverwaltung zurück.
- (6) Verstorbene oder Nicht-Bestattungspflichtige, die erdbestattet wurden und bei denen die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, werden aus hygienischen Gründen nur in den Monaten November bis einschließlich März umgebettet oder ausgegraben.
- (7) Umbettungen und Ausgrabungen werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung ausgeführt und finden ohne Teilnahme Dritter statt.

IV. Grabstätten

§ 14 Nutzungsverhältnisse und Grabarten

- (1) Sämtliche Grabstätten stehen im Eigentum der Stadt Frankfurt am Main. An ihnen können nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung erworben werden. Ein Anspruch auf Einräumung oder Verlängerung von Nutzungsrechten oder auf Zuteilung einer bestimmten Grabstätte oder auf die Unveränderlichkeit der jeweiligen Umgebung besteht nicht.

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 a) Reihengrabstätten
 b) Wahlgrabstätten

Die Friedhofsverwaltung legt fest, welche Grabarten auf den einzelnen Friedhöfen ausgewiesen werden. Die Maße der Grabstätte werden nach den örtlichen Gegebenheiten von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.

- (3) Es ist zulässig, die Grabstätten zum Zeitpunkt der Bestattung anonym zu gestalten, das heißt auf ein Grabmal oder auf eine Kennzeichnung mit dem Namen sowie den Geburts- und Sterbedaten der/des Verstorbenen zu verzichten.
- (4) Bestehen über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte Meinungsverschiedenheiten zwischen den Berechtigten, so kann die Friedhofsverwaltung bis zum Nachweis einer Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung jede Benutzung der Grabstätte untersagen oder Zwischenregelungen treffen.
- (5) Es ist zulässig, dass in einer Grabstätte Verstorbene unter einem Lebensjahr sowie Nicht-Bestattungspflichtige gemeinsam erdbestattet werden. Sie können auch in einer Reihengrabstätte eines verstorbenen erwachsenen Angehörigen erdbestattet werden, wenn die Ruhefrist des Verstorbenen unter einem Lebensjahr die des verstorbenen erwachsenen Angehörigen nicht übersteigt.

§ 15 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zugeteilt werden. Die Reihenfolge der Bestattungen wird von Amts wegen bestimmt. Die/Der Antragsteller/in der Bestattung wird Nutzungsberechtigte/r an der Reihengrabstätte. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Bestattung und endet mit Ablauf der Ruhefrist. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Reihengrabstätte ist nicht möglich. Für eine Übertragung des Nutzungsrechtes gilt § 16 Abs. 7 entsprechend.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf grundsätzlich nur ein/e Verstorbene/r oder Nicht-Bestattungspflichtige/r bestattet werden. Es wird auf § 14 Abs. 5 verwiesen.
- (3) Es werden folgende Reihengrabstätten unterschieden:
 - Erdreihengrabstätte
 - Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - Erdreihengrabstätte als Rasengrabstätte
 - Erdreihengrabstätte in einem gärtnerbetreuten Grabfeld
 - Gemeinschaftsgrabstätte für Nicht-Bestattungspflichtige
 - Urnenreihengrabstätte
 - Urnenreihengrabstätte als Rasengrabstätte
 - Urnenreihengrabstätte in einem Trauerhain
 - Urnenreihengrabstätte in einem gärtnerbetreuten Grabfeld
- (4) Das Abräumen von Reihengrabstätten oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefrist wird mindestens 6 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben. Es gilt § 29 Abs. 2 entsprechend.

§ 16 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen und deren Lage im Einvernehmen mit der/dem Erwerber/in bestimmt wird. Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte, bei der eine längere Ruhefrist zu beachten ist (§ 11 Abs. 2 und 3), wird für 40 Jahre eingeräumt. Der Antrag hierfür ist grundsätzlich durch eine natürliche Person zu stellen und muss in Textform erfolgen. Sind keine Angehörigen vorhanden, so kann die Friedhofsverwaltung die Erlaubnis erteilen, dass das Nutzungsrecht auch von einer anderen Person erworben werden kann. Die/Der Erwerber/in ist Nutzungsberechtigte/r. Das Nutzungsrecht wird grundsätzlich anlässlich eines Todesfalles eingeräumt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann auch im Voraus für die Dauer von mindestens 3 Jahren bis maximal 25 Jahren erworben werden (Vorauswerb). Der Vorauswerb für eine Gruft beträgt 40 Jahre.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Nutzungsrechtsgebühr und Aushändigung der über das Recht ausgestellten Urkunde.
- (4) Auf Wahlgrabstätten, bei denen die Grabnutzungsgebühr nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengrabstätten anzuwenden.
- (5) Es werden folgende Wahlgrabstätten unterschieden:
 - Erdwahlgrabstätte
 - Erdwahlgrabstätte als gemauerte Grabstätte (Gruft)
 - Erdwahlgrabstätte als Rasengrabstätte
 - Erdwahlgrabstätte in einem gärtnerbetreuten Grabfeld
 - Urnenwahlgrabstätte

- Urnenwahlgrabstätte als Urnenkammer
 - Urnenwahlgrabstätte als Rasengrabstätte mit zentraler Ablagemöglichkeit für Grabschmuck bzw. mit individueller Ablagemöglichkeit für Grabschmuck an jeder Grabstätte
 - Urnenwahlgrabstätte in einem Trauerhain
 - Urnenwahlgrabstätte im Trauerwald
 - Urnenwahlgrabstätte in einem gärtnerbetreuten Grabfeld als Familien-, Partner- bzw. Einzelgrabstätte
- (6) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte umfasst die Befugnis der/des Nutzungsberechtigten zu bestimmen, wer in der Grabstätte bestattet werden soll, sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (7) Das Nutzungsrecht wird durch die Friedhofsverwaltung grundsätzlich an eine/n Angehörige/n übertragen. Dafür ist ein Antrag in Textform zu stellen. Ist die/der Nutzungsberechtigte bereits verstorben, ist bei jeder Veränderung, die das Nutzungsrecht betrifft, eine Übertragung des Nutzungsrechts im Sinne dieser Friedhofsordnung notwendig. Schon bei dem Erwerb eines Nutzungsrechtes soll die/der Erwerber/in für den Fall des Ablebens eine/n nachfolgende/n Nutzungsberechtigte/n bestimmen. Liegt keine Nachfolgebestimmung vor, geht das Nutzungsrecht auf Antrag der/des zukünftigen Nutzungsberechtigten in nachfolgender Reihenfolge mit deren/dessen Einwilligung auf eine der folgenden Personen über:
- a) auf den Ehegatten, die Ehegattin oder Lebenspartner/in nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) die ehelichen bzw. nichteelichen Kinder und die Adoptivkinder,
 - c) die Enkel/innen in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - d) die Eltern,
 - e) die Geschwister,
 - f) die nicht unter a) bis e) fallenden Personen.
- Innerhalb der einzelnen Gruppe b) bis e) wird die/der Älteste nutzungsberechtigt.
- (8) Die Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag in Textform und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist um volle Jahre wieder erworben wird. In anderen Fällen kann das Nutzungsrecht vor dessen Ablauf auf Antrag der/des Nutzungsberechtigten um mindestens weitere drei Jahre verlängert werden. Die Laufzeit des Nutzungsrechtes darf 25 Jahre nicht überschreiten. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird nach Zahlung der Gebühr und Aushändigung der über das Recht ausgestellten Urkunde wirksam.
- (9) Die/Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung Änderungen des Namens und der Anschrift mitzuteilen. Für Nachteile, die ihr/ihm aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, haftet die Stadt Frankfurt am Main nicht.
- (10) Mit einem Antrag in Textform kann die/der Nutzungsberechtigte auf das Nutzungsrecht verzichten. Die Grabstätte wird danach abgeräumt, eingeebnet und mit Rasen begrünt. Der vorzeitige Verzicht begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Grabnutzungsgebühr.
- (11) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird die/der Nutzungsberechtigte in Textform oder in anderer geeigneter Weise hingewiesen. Jede Anschriftenänderung ist der Friedhofsverwaltung von der/dem Nutzungsberechtigten unaufgefordert mitzuteilen.
- (12) Bei Beendigung des Nutzungsrechts gilt § 29 Abs. 2.

§ 17 Besondere Vorschriften für Erd- und Urnenwahlgrabstätten, auch als Urnenkammer

- (1) Eine Erdwahlgrabstätte wird als Einzel-, Doppel- oder Mehrfachgrabstätte zur Verfügung gestellt.
- (2) In einer Einzelerdwahlgrabstätte können eine Erdbestattung und bis zu vier Urnenbeisetzungen durchgeführt werden. In einer Doppelerdwahlgrabstätte können zwei Erdbestattungen nebeneinander und bis zu acht Urnenbeisetzungen durchgeführt werden. In einer Mehrfachgrabstätte können je nach Größe der Grabstätte weitere Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen durchgeführt werden.
- (3) In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (4) Es werden Urnenwahlgrabstätten als Urnenkammer zur Verfügung gestellt. In einer Einzelurnenkammer kann eine Urne, in einer Doppelurnenkammer können zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Mehrfachurnenkammer können je nach Größe der Grabstätte weitere Urnen beigesetzt werden.
- (5) Im Übrigen gilt § 16 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 bis 12 entsprechend.

§ 18 Besondere Vorschriften für eine Erdwahlgrabstätte als ausgemauerte Grabstätte (Gruft)

- (1) Wahlgrabstätten können nur in besonderen Fällen und mit vorheriger Erlaubnis der Friedhofsverwaltung ausgemauert werden (Gruft).
- (2) In diesen Fällen muss das Nutzungsrecht für 40 Jahre erworben werden.

- (3) Um die Bepflanzung einer Gruft zu ermöglichen, ist deren Decke so anzulegen, dass die Oberkante mindestens 0,75 m unter Wegniveau liegt. Gräfte müssen so ausreichend belüftet sein, dass sich darin weder Feuchtigkeit noch Gase ansammeln können.
- (4) Ein Aufbau (z. B. Grabkapelle) über einer Gruft darf nur mit einer vorherigen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung erstellt werden. Diese kann erteilt werden, wenn der Bauplan mit allen Angaben zum Bauwerk und gegebenenfalls eine baurechtliche Genehmigung vorgelegt wird. § 24 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (5) Im Übrigen gilt § 16 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 bis 12 entsprechend.

§ 19 Besondere Vorschriften für Rasengrabstätten

- (1) Eine Rasengrabstätte ist eine Wahl- oder Reihengrabstätte, die für Erdbestattungen bzw. Urnenbeisetzungen zur Verfügung gestellt wird. Diese wird von der Friedhofsverwaltung als Rasenfläche angelegt und in deren Verantwortung unterhalten. Dabei wird unterschieden, ob für Grabschmuck eine
 - zentrale Ablagemöglichkeit oder
 - individuelle Ablagemöglichkeit an jeder Grabstättezur Verfügung gestellt wird.
- (2) In einer Anlage für Rasengrabstätten mit zentraler Ablagemöglichkeit können in einer
 - Einzelerdwahlgrabstätte eine Erdbestattung und bis zu vier Urnenbeisetzungen durchgeführt werden;
 - Doppelerdwahlgrabstätte zwei Erdbestattungen nebeneinander und bis zu acht Urnenbeisetzungen durchgeführt werden;
 - Urnenwahlgrabstätte bis zu vier Urnen beigesetzt werden;
 - Reihengrabstätte eine Erdbestattung oder eine Urnenbeisetzung durchgeführt werden.
- (3) In einer Anlage für Rasengrabstätten mit individueller Ablagemöglichkeit an jeder Grabstätte können in einer Urnenwahlgrabstätte bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (4) Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, ist die Ablage von Grabschmuck nur auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen erlaubt. Das Stecken von Grabkreuzen ist nicht gestattet.
- (5) Jede Rasengrabstätte kann von der/dem Nutzungsberechtigten mit einer individuellen Grabplatte versehen werden. § 27 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.
- (6) Im Übrigen gelten § 15 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend für Reihengrabstätten bzw. § 16 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 bis 12 entsprechend für Wahlgrabstätten.

§ 20 Besondere Vorschriften für Grabstätten im Trauerwald und im Trauerhain

- (1) Eine Urnengrabstätte im Trauerwald ist eine Wahlgrabstätte, in der nur eine Urne beigesetzt werden kann. Die Urnenbeisetzung findet in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Baum statt. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag der/des Nutzungsberechtigten in Textform eine einheitliche Kennzeichnung mit dem Namen sowie den Geburts- und Sterbedaten der/des Verstorbenen in dem Bereich anbringen. Die naturbelassene und waldartige Umgebung soll erhalten bleiben.
- (2) Eine Grabstätte in einem Trauerhain ist eine Wahl- oder Reihengrabstätte, die für Urnenbeisetzungen zur Verfügung gestellt wird. Die Beisetzung findet in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Baum statt. Die Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung als Rasen- oder Wiesenfläche angelegt und unterhalten.
- (3) In einer Wahlgrabstätte in einem Trauerhain können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. In einer Reihengrabstätte in einem Trauerhain kann eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Jede Wahlgrabstätte in einem Trauerhain kann von der/dem Nutzungsberechtigten mit einer individuellen Grabplatte versehen werden. Es gilt § 27 Abs. 4. Für Reihengrabstätten in einem Trauerhain stellt die Friedhofsverwaltung einen Gedenkstein zur Verfügung. Mit einem Antrag in Textform von der/dem Nutzungsberechtigten kann jeweils eine Tafel mit dem Namen sowie den Geburts- und Sterbedaten der/des Verstorbenen durch die Friedhofsverwaltung angebracht werden.
- (5) Jegliche Formen der Grabpflege sind untersagt. Es ist nicht erlaubt, die Grabstätten zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
- (6) Im Übrigen gelten § 15 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend für Reihengrabstätten bzw. § 16 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 bis 12 entsprechend für Wahlgrabstätten.

§ 21 Besondere Vorschriften für gärtnerbetreute Grabfelder

- (1) Eine Grabstätte innerhalb eines gärtnerbetreuten Grabfeldes ist eine von einer/einem Dienstleistungserbringer/in angelegte und gepflegte Grabstätte. Eine solche Anlage wird für Erdbestattungen bzw. Urnenbeisetzungen als Wahl- oder Reihengrabstätte zur Verfügung gestellt. Die Anlage besteht aus mehreren Grabstätten.
- (2) Wird die Bestattung bei der Friedhofsverwaltung beantragt, ist der entsprechende Vertrag zwischen der/dem Nutzungsberechtigten und der/dem Dienstleistungserbringer/in im Sinne des § 6 vorzulegen.

- (3) In einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen innerhalb eines gärtnerbetreuten Grabfeldes können eine Erdbestattung und bis zu vier Urnenbeisetzungen durchgeführt werden. In einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen innerhalb eines gärtnerbetreuten Grabfeldes können bei Familienurnenwahlgrabstätten bis zu vier Urnen, bei Partnerurnenwahlgrabstätten bis zu zwei Urnen und bei Einzelurnenwahlgrabstätten eine Urne beigesetzt werden. In einer Reihengrabstätte innerhalb eines gärtnerbetreuten Grabfeldes kann eine Erdbestattung oder eine Urnenbeisetzung durchgeführt werden.
- (4) Im Übrigen gelten § 15 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend für Reihengrabstätten bzw. § 16 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 bis 12 entsprechend für Wahlgrabstätten.

§ 22 Besondere Vorschriften für die Gemeinschaftsgrabstätte für Nicht-Bestattungspflichtige

- (1) Eine Gemeinschaftsgrabstätte für Nicht-Bestattungspflichtige im Sinne von § 3 Abs. 2 wird für Erdbestattungen bzw. Urnenbeisetzungen als Reihengrabstätte zur Verfügung gestellt. Die Gemeinschaftsgrabstätte besteht aus mehreren Grabstätten.
- (2) Die Gemeinschaftsgrabstätte wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und in deren Verantwortung unterhalten. Individuelle Bepflanzungen, Grabmale, Einfassungen oder sonstige fundamentierte Grabausstattungen sind nicht gestattet.
- (3) Im Übrigen gilt § 15 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 23 Ehren- und Patenschaftsgrabstätten

- (1) Die Stadt Frankfurt am Main kann einer Grabstätte den Status einer Ehrengabstätte zuerkennen. Mit der Zuerkennung obliegen ihr Anlage und Unterhaltung der Grabstätte.
- (2) Patenschaftsgrabstätten sind Grabstätten, die unter Denkmalschutz stehen und an denen kein Nutzungsrecht zum Zeitpunkt der Übernahme der Grabstätte durch die/den Paten/in besteht. Ein/e Pate/in kann eine natürliche Person oder eine juristische Person sein, die die Gemeinnützigkeit nachgewiesen hat. Die/Der Pate/in übernimmt die Unterhaltung des Denkmals und der Grabstätte. Damit wird ihr/ihm ein gebührenfreies Nutzungsrecht an der Grabstätte eingeräumt. Weiteres regelt eine Vereinbarung zwischen der/dem Paten/in und der Stadt Frankfurt am Main.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 24 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 24a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

- (1) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (2) Der Nachweis im Sinne von Abs. 1 Satz 1 kann erbracht werden durch
 1. eine lückenlose Dokumentation, aus der sich ergibt, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
 2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, in der diese versichert, dass
 - a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
 - b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und
 - c) sie selbst weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel beteiligt ist, oder
 3. soweit die Vorlage eines Nachweises nach Nr. 1 und 2 unzumutbar ist, die schriftliche Erklärung des Letztveräußerers, in der dieser
 - a) versichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und
 - b) darlegt, welche Maßnahmen von ihm ergriffen wurden, um die Verwendung von nach Abs. 1 verbotenen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.
- (3) Eines Nachweises im Sinne des Abs. 1 Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. März 2019 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 25 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Vor jeder Neueinbringung eines Grabmals, einer Einfassung oder einer sonstigen Grabausstattung ist ein Antrag von der/dem Nutzungsberechtigten in Textform zu stellen. Dies gilt auch für Veränderungen der Grabmalanlage, die die sicherheitsrelevanten Parameter eines Grabmals, einer Einfassung oder einer sonstigen Grabausstattung beeinflussen.
- (2) Dem Antrag ist der Grabmal-, Einfassungs- bzw. sonstige Grabausstattungsentwurf mit Grundriss mindestens zweifach unter Angabe des Materials sowie der Fundamentierung beizufügen.
Weiterhin ist nachzuweisen, dass sämtliche Gebühren in Zusammenhang mit der Verleihung des Nutzungsrechts bzw. mit der vorgenommenen Bestattung beglichen wurden.
- (3) Nach Erteilung einer Erlaubnis in Textform durch die Friedhofsverwaltung kann das beantragte Grabmal, die Einfassung oder die sonstige Grabausstattung unter Einhaltung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ der Deutschen Natursteinakademie e.V. (TA-Grabmal) in der jeweils geltenden Fassung eingebracht werden. Dies gilt auch für Veränderungen der Grabmalanlagen, die die sicherheitsrelevanten Parameter eines Grabmals, einer Einfassung oder einer sonstigen Grabausstattung beeinflussen.
- (4) Nach jeder Neueinbringung eines Grabmals, einer Einfassung oder einer sonstigen Grabausstattung sowie nach deren Veränderung ist der Friedhofsverwaltung eine Abnahmebescheinigung gemäß der TA-Grabmal in der jeweils geltenden Fassung von der/dem Nutzungsberechtigten unaufgefordert vorzulegen. Ausnahmen hiervon gelten für Veränderungen bei liegenden Grabmalen sowie Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen mit einer maximalen Höhe von unter 50 cm.
- (5) Die Erlaubnis erlischt, wenn das Grabmal, die Einfassung oder sonstige Grabausstattungen nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis errichtet worden ist.
- (6) Werden Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen ohne vorherige Erlaubnis der Friedhofsverwaltung aufgestellt, so müssen diese von der/dem Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten unverzüglich entfernt werden.

§ 26 Fundamentierung, Befestigung, Kennzeichnung

- (1) Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen sind so zu errichten, dass sie dauerhaft standsicher sind und beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Fundamentierungen, Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen sind nur innerhalb der Grabstätte einzubringen und dürfen nicht an der Friedhofsmauer befestigt werden.
- (2) Für die Erstellung und Abnahmeprüfung der Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (TA-Grabmal) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Bei jeder Errichtung oder Veränderung von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen Grabausstattungen können der Name der ausführenden Firma und das Gewann, Reihe und Grabnummer jeweils bodennah und unauffällig an diesen angebracht werden.

§ 27 Art und Weise der Gestaltung

- (1) Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen dürfen nur aus Materialien bestehen, die im Einklang mit dem Friedhofszweck und der umgebenden Friedhofsgestaltung stehen. Dies sind insbesondere Naturstein, Holz und Metall. Ausnahmen sind in Abs. 3 und in Abs. 4 geregelt.
- (2) Die Mindeststärke eines Grabmales beträgt
 - a) für liegende Grabmale: 0,08 m
 - b) für stehende Grabmale:
 - bis 0,80 m Höhe: 0,12 m
 - ab 0,80 m bis 1,10 m Höhe: 0,14 m
 - ab 1,10 m bis 1,50 m Höhe: 0,16 m
 - ab 1,50 m Höhe: 0,18 m.

Die Abmessungen des Grabmals, der Einfassung oder sonstigen Grabausstattungen dürfen nicht über die Abmessung der Grabstätte selbst hinausragen.

- (3) Bei einer Reihengrabstätte, die mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt wird (z. B. bei einer Rasengrabstätte), kann eine bodengleiche Grabplatte mit folgenden Maßen von der/dem Nutzungsberechtigten eingebracht werden: Länge bis 0,45 m; Breite bis 0,45 m; Mindeststärke ab 0,08 m. Grabplatten dürfen nicht aus poliertem Material sein. Es sind nur vertiefte Schriften zugelassen.

- (4) Bei einer Wahlgrabstätte, die von der Friedhofsverwaltung mit Rasen oder als Wiese eingesät und gepflegt wird (z. B. bei einer Rasengrabstätte mit zentraler Ablagemöglichkeit oder einer Grabstätte im Trauerhain), kann eine bodengleiche Grabplatte mit folgenden Maßen von der/dem Nutzungsberechtigten eingebracht werden: Länge bis 0,65 m; Breite bis 0,65 m; Mindeststärke ab 0,08 m. Bei einer Rasengrabstätte mit individueller Ablagemöglichkeit an jeder Grabstätte kann eine bodengleiche Grabplatte an der vorgesehenen Stelle mit folgenden Maßen vom der/dem Nutzungsberechtigten eingebracht werden: Länge 0,50 m; Breite 0,50 m; Mindeststärke 0,08 m. Grabplatten dürfen nicht aus poliertem Material sein. Es sind nur vertiefte Schriften zugelassen.
- (5) Grabplatten, die zur Verschließung einer Urnenkammer dienen, müssen umgehend nach der Urnenbeisetzung eingebracht werden.
- (6) Die Einfassung einer Grabstätte darf, soweit es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, nur bis zu 0,10 m über der Wegekante aus dem Boden ragen.

§ 28 Unterhaltung

- (1) Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen sind von der/dem Nutzungsberechtigten dauerhaft in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (2) Liegen Anhaltspunkte vor, dass die Standsicherheit von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen Grabausstattungen oder Teilen davon nicht gegeben ist, ist die/der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
Wird der ordnungswidrige Zustand trotz Aufforderung der Friedhofsverwaltung in Textform nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die Einfassung oder die sonstige Grabausstattung oder Teile davon auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Entfernte Gegenstände werden drei Monate von der Friedhofsverwaltung aufbewahrt. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung ohne vorherige Benachrichtigung auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
- (3) Die/Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch mangelhafte Standsicherheit von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen Grabausstattungen verursacht wird.

§ 29 Entfernung und Beseitigung

- (1) Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und, sofern Kulturdenkmale betroffen sind, des Magistrats als Untere Denkmalbehörde beseitigt werden.
- (2) Nach Ablauf, Entziehung oder vorzeitigem Verzicht des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte können Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen von der/dem Nutzungsberechtigten entfernt werden. Ansonsten werden Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Frankfurt am Main über.

§ 30 Denkmalschutz

Historisch und künstlerisch wertvolle Grabdenkmäler, Brunnen, Mausoleen u. ä., die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Jegliche Änderungen oder das Entfernen derartiger denkmalgeschützter oder erhaltenswerter Grabmäler u. ä. bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Denkmalschutzbehörde und der Friedhofsverwaltung.

§ 31 Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte muss im Rahmen des § 24 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätte ist die/der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind von der Grabstätte unverzüglich zu entfernen und in den dafür bereitgestellten Behältern abzulegen.
- (4) Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes, zu beachten. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln oder Wildkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet. Nicht verrottbare Materialien (z. B. Kunststoff) sind nicht erwünscht.
- (5) Die gesamte Grabstätte ist spätestens 9 Monate nach der Bestattung bzw. nach dem Erwerb anzulegen.

- (6) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Insbesondere sind keine Bäume oder großwüchsigen Sträucher zu verwenden. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haftet die/der Nutzungsberechtigte der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht hat.

§ 32 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die/der Nutzungsberechtigte nach Aufforderung der Friedhofsverwaltung in Textform die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten Frist in Ordnung zu bringen. Die Friedhofsverwaltung kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die/den Nutzungsberechtigte/n in Textform unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat.
- (2) Ist die/der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die/der Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung und der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen beseitigen und
 - c) das Nutzungsrecht entziehen.
- (3) Es gilt § 29 Abs. 2 entsprechend.

VI. Totenhäuser und Trauerfeiern

§ 33 Nutzung der Totenhäuser

- (1) Die Totenhäuser dienen der Aufnahme von Verstorbenen und Nicht-Bestattungspflichtigen. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung einer/s Mitarbeiters/in der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Verstorbenen und Nicht-Bestattungspflichtigen werden nur innerhalb festgesetzter Zeiten und nach vorheriger Terminvereinbarung angenommen.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder andere Bedenken bestehen, können die Angehörigen die/den Verstorbene/n oder Nicht-Bestattungspflichtige/n in den Aufbahrungsräumen während der festgesetzten Zeiten durch ein verschlossenes Fenster bei geöffnetem Sarg sehen. Die Särge sind spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier oder Erdbestattung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie zuletzt an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem gesonderten Raum der Totenhäuser aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der/des Verstorbenen bedürfen zusätzlich der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
- (4) Die bei der/dem Verstorbenen oder Nicht-Bestattungspflichtigen befindlichen Wertgegenstände sind vor der Überführung zum Totenhaus durch die Angehörigen bzw. ihre Beauftragten abzunehmen. Nach Anzeige der Berechtigten verbleiben diese Gegenstände bei den Verstorbenen.
- (5) Die Überführung der/des Verstorbenen oder Nicht-Bestattungspflichtigen oder Aschen von der Trauerhalle oder dem Totenhaus zum Grab sowie die Bestattung dürfen nur durch das Friedhofspersonal ausgeführt werden.

§ 34 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einer Trauerhalle oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle auf dem Friedhof abgehalten werden. Trauerfeiern sind bei der Anmeldung des Sterbefalles zu beantragen.
- (2) Musik- und Gesangsdarbietungen bedürfen der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Dabei ist die Art der Nutzung der Trauerhalle, die Nutzung der Musikanlagen oder der Orgel anzugeben.
- (3) Trauerfeiern an offenen Särgen sind nicht erlaubt.

§ 35 Trauerhallen

- (1) Die Trauerhallen auf folgenden Friedhöfen werden in die Kategorie A eingestuft: Hauptfriedhof, Südfriedhof, Nieder-Eschbach und Parkfriedhof Heiligenstock.
- (2) Die Trauerhallen auf folgenden Friedhöfen werden in die Kategorie B eingestuft: Bornheim, Fechenheim, Enkheim, Bergen, Waldfriedhof Oberrad, Oberrad Alt, Goldstein, Niederrad, Schwanheim Alt, Höchst, Kurmainzer Straße, Sindlingen, Zeilsheim, Sossenheim, Griesheim, Nied, Bonames, Niederursel, Eschersheim, Praunheim, Nieder-Erlenbach Alt, Nieder-Erlenbach Neu, Harheim, Heddernheim, Kalbach, Westhausen, Bockenheim, Aussegnungsraum Hauptfriedhof, Aussegnungsraum I Heiligenstock, Aussegnungsraum II Heiligenstock (nur für Urnen) und Aussegnungsraum Westhausen (nur für Urnen).

- (3) Die Trauerhallen auf folgenden Friedhöfen werden in die Kategorie C eingestuft:
Eckenheim, Preungesheim, Berkersheim, Rödelheim, Hausen, Aussegnungsraum Bornheim (nur für Urnen), Aussegnungsraum Fechenheim (nur für Urnen), Aussegnungsraum Enkheim (nur für Urnen) und Aussegnungsraum Waldfriedhof Oberrad (nur für Urnen).

VII. Allgemeine Ermächtigungsgrundlage, Haftung, Gebühren, Ordnungswidrigkeiten

§ 36 Allgemeine Ermächtigungsgrundlage

Die Stadt Frankfurt am Main kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen im Einzelfall erlassen.

§ 37 Haftung

Die Stadt Frankfurt am Main haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 38 Gebühren und Ausnahmen

- (1) Für die Leistungen nach dieser Satzung werden Gebühren nach der Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung sowie der Verwaltungskostensatzung erhoben.
- (2) Ausnahmen von den Bestimmungen der Friedhofsordnung sind auf Antrag zuzulassen, wenn sie mit den Zweckbestimmungen des Friedhofs vereinbar sind, den Denkmalschutz berücksichtigen und andere Rechte nicht beeinträchtigen. Insbesondere gilt dies für Ausnahmen nach § 5 Abs. 3 (Verhalten auf dem Friedhof) sowie nach § 12 Abs. 6 (Ausnahme zur Sargpflicht).

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 1 sich außerhalb der gültigen Öffnungszeiten auf einem Friedhof aufhält;
 2. entgegen § 4 Abs. 2 trotz vorübergehender Untersagung den Friedhof oder einzelne Friedhofsteile betritt;
 3. entgegen § 5 Abs. 2 a) auf Rasenflächen lagert;
 4. entgegen § 5 Abs. 2 a) Anpflanzungen, Grabstätten, Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen betritt;
 5. entgegen § 5 Abs. 2 a) Einfriedungen, Hecken oder Pflanzungen übersteigt;
 6. entgegen § 5 Abs. 2 b) Blumen, Pflanzen, Grabschmuck oder sonstige Gegenstände von einer fremden Grabstätte wegnimmt;
 7. entgegen § 5 Abs. 2 c) bei erhöhter Brandgefahr Grablichter, Kerzen oder andere brennbare Gegenstände anzündet;
 8. entgegen § 5 Abs. 2 d) stadteigene Bäume oder Bepflanzungen sowie Rasengrabstätten (ausgenommen Rasengrabstätten mit individueller Ablagemöglichkeit auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen) dekoriert;
 9. entgegen § 5 Abs. 2 e) lärmt, musiziert, Alkohol oder andere berauschende Mittel zu sich nimmt;
 10. entgegen § 5 Abs. 2 e) Rundfunk- oder andere akustische Geräte benutzt;
 11. entgegen § 5 Abs. 2 f) Tiere mitbringt, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde;
 12. entgegen § 5 Abs. 2 g) die Friedhofswege mit Fahrzeugen aller Art sowie mit Fahrrädern befährt als auch Sportgeräte nutzt (Rollstuhlfahren und das Fahren mit dem Friedhofstaxi ausgenommen);
 13. entgegen § 5 Abs. 2 h) Grabstätten, Wege, Plätze, Pflanzungen oder Einrichtungen verunreinigt;
 14. entgegen § 5 Abs. 2 h) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen ablegt oder Abfälle, welche nicht auf dem Friedhof angefallen sind, dort ablegt;
 15. entgegen § 5 Abs. 2 i) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste, mit Ausnahme der Tätigkeit von Dienstleistungserbringern/innen zur Pflege und Erhaltung der Grabstätten, Grabmale, Einfassungen oder sonstigen Grabausstattungen, anbietet;
 16. entgegen § 5 Abs. 2 j) Drucksachen oder Werbeträger verteilt, ausgenommen solche, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind, sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung;
 17. entgegen § 5 Abs. 2 k) ohne Erlaubnis Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, erstellt;
 18. entgegen § 5 Abs. 2 k) ohne Erlaubnis Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, verwertet;
 19. entgegen § 5 Abs. 2 l) an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt;
 20. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 die Höchstgeschwindigkeit von 15 km/h nicht einhält;

21. entgegen § 5 Abs. 7 Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen oder Tätigkeiten ohne vorherige Erlaubnis der Stadt Frankfurt am Main durchführt und nicht spätestens vier Werktage vorher bei der Friedhofsverwaltung beantragt;
 22. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 als Dienstleistungserbringer/in vor der Aufnahme ihrer/seiner Tätigkeit auf dem Friedhof oder seiner Einrichtungen ihre/seine Tätigkeiten nicht anzeigt;
 23. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 als Dienstleistungserbringer/in nicht für jede/n Bedienstete/n bei der Friedhofsverwaltung einen Ausweis beantragt;
 24. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 Arbeiten als Dienstleistungserbringer/in nicht unter Wahrung der Ruhe und Würde des Friedhofs ausführt;
 25. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien auf dem Friedhof nicht nur vorübergehend und nicht nur an den Stellen lagert, an denen sie niemanden behindern;
 26. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 nach Beendigung der Arbeiten oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit nicht umgehend den Arbeits- oder Lagerplatz wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt;
 27. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 3 Abfall, Rest- oder Verpackungsmaterial nicht von dem Friedhofsgelände entfernt;
 28. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 2 Arbeitsgeräte in Brunnen oder in/an Wasserentnahmestellen reinigt;
 29. entgegen § 7 Abs. 5 Baustoffe (z. B. Zement, Mörtel) nicht auf geeigneten Unterlagen verarbeitet oder zubereitet;
 30. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 als Dienstleistungserbringer/in bei der Benutzung der Friedhofswege mit Fahrzeugen die Wege mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 15 km/h befährt;
 31. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 Fahrzeuge so abstellt, dass sie jemanden behindern;
 32. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 3 nach Beendigung der Arbeiten oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit die Fahrzeuge nicht unverzüglich vom Friedhof entfernt;
 33. entgegen § 8 Abs. 2 die Benutzung der Friedhöfe mit Fahrzeugen oder Maschinen nicht an die jeweiligen Gegebenheiten und Zustände der Wege anpasst;
 34. entgegen § 8 Abs. 3 andere als die von der Friedhofsverwaltung zur Ein- und Ausfahrt bestimmten Tore benutzt oder nicht ordnungsgemäß schließt;
 35. entgegen § 8 Abs. 4 an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen die Friedhofswege befährt, ausgenommen ist das Friedhofstaxi;
 36. entgegen § 9 Abs. 5 Satz 3 einen Sterbefall anmeldet, bei dem zwischen der schriftlichen Anmeldung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung und der Trauerfeier sowie der Bestattung nicht mindestens zwei Arbeitstage liegen;
 37. entgegen § 9 Abs. 6 Särge und Urnen nicht mindestens 2 Stunden vor der Trauerfeier oder dem Bestattungstermin auf dem dafür vorgesehenen Friedhof beistellt;
 38. entgegen § 9 Abs. 7 Verstorbene oder Nicht-Bestattungspflichtige, die nicht innerhalb von 10 Kalendertagen (einschließlich Sterbetag) nach Eintritt des Todes eingeäschert oder erdbestattet wurden, nicht in einem tiefgekühlten Raum aufbewahrt;
 39. entgegen § 25 Abs. 3 Satz 1 Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen ohne schriftliche vorherige Erlaubnis der Friedhofsverwaltung einbringt;
 40. entgegen § 25 Abs. 3 Satz 2 Grabmalanlagen, die die sicherheitsrelevanten Parameter eines Grabmals, einer Einfassung oder einer sonstigen Grabausstattung beeinflusst, ohne vorherige Erlaubnis verändert;
 41. entgegen § 25 Abs. 4 Satz 1 ein Grabmal, eine Einfassung oder eine sonstige Grabausstattung neu einbringt oder verändert und die Abnahmebescheinigung gemäß der TA-Grabmal nicht unaufgefordert der Friedhofsverwaltung vorlegt;
 42. entgegen § 26 Abs. 1 Satz 1 Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen nicht so errichtet, dass sie dauerhaft standsicher sind und nicht beim Öffnen benachbarter Grabstätten umstürzen oder sich senken können;
 43. entgegen § 26 Abs. 1 Satz 2 Fundamentierungen, Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen nicht innerhalb der Grabstätte einbringt oder diese an der Friedhofsmauer befestigt;
 44. entgegen § 27 Abs. 5 Grabplatten, die zur Verschließung einer Urnenkammer dienen, nicht umgehend nach der Urnenbeisetzung einbringt;
 45. entgegen § 28 Abs. 1 Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen nicht dauerhaft in einem verkehrssicheren Zustand hält;
 46. entgegen § 29 Abs. 1 Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen vor Ablauf des Nutzungsrechtes ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung beseitigt;
 47. entgegen § 31 Abs. 1 Grabstätten nicht im Rahmen des § 24 herrichtet und dauernd verkehrssicher in stand hält;
 48. entgegen § 31 Abs. 4 Satz 2 Pflanzenschutzmittel verwendet;
 49. entgegen § 31 Abs. 4 Satz 2 Wildkrautbekämpfungsmittel verwendet;
 50. entgegen § 33 Abs. 1 Satz 2 Totenhäuser ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und ohne Begleitung eines/r Mitarbeiters/in der Friedhofsverwaltung betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von € 1.000,00 geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main - Ordnungsamt -.

VIII. Schlussvorschriften

§ 40 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Stadt Frankfurt am Main vom 07.06.2018 (Amtsblatt der Stadt Frankfurt am Main vom 19.06.2018 / Nr. 25 S. 938), in Kraft getreten am 01.07.2018, außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 11.02.2020

DER MAGISTRAT
Peter Feldmann
Oberbürgermeister

Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung der Stadt Frankfurt am Main

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung am 30.01.2020, § 5204, folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der städtischen Friedhöfe in Frankfurt am Main sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer:
 1. den jeweiligen Friedhof in Anspruch nimmt,
 2. sich gegenüber der Stadt Frankfurt am Main zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
 3. zur Bestattung nach dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz verpflichtet ist oder sorgepflichtige Person ist,
 4. eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des jeweiligen Friedhofs und seiner Einrichtungen, bei Amtshandlungen mit deren Vornahme.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb eines Monats zu zahlen.
- (3) Bei der Anmeldung eines Bestattungsfalles oder der Beantragung einer gebührenpflichtigen Leistung kann die Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangt werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung der Stadt Frankfurt am Main vom 07.06.2018 (Amtsblatt der Stadt Frankfurt am Main vom 19.06.2018 / Nr. 25, S. 951), in Kraft getreten am 01.07.2018, außer Kraft.

Stadt Frankfurt am Main, den 11.02.2020

DER MAGISTRAT
Peter Feldmann
Der Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis

Übersicht:

1. Verwaltungsgebühren

2. Bestattungsgebühren

2.1 Erdbestattungen

2.2 Urnenbeisetzungen

3. Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen

4. Nutzung der Trauerhalle und sonstiger Räume

4.1 Nutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier

4.2 Nutzung der Trauerhalle ohne Trauerfeier im Rahmen einer Beisetzung

4.3 Nutzung von sonstigen Räumen (Totenhäuser, Tiefkühlzellen und Ritusraum)

5. Grabnutzungen

5.1 Erd- und Urnenwahlgrabstätten

5.2 Erd- und Urnenreihengrabstätten

5.3 Verlängerung und Vorauserwerb von Nutzungsrechten

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Euro
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Übertragung eines Nutzungsrechtes	82,00
1.2	Erteilung oder Ablehnung einer Ausnahme nach § 38 Abs.2 der Friedhofsordnung	61,00
1.3	Ausstellung eines Ausweises für eine/n Dienstleistungserbringer/in	61,00
1.4	Genehmigung oder Ablehnung eines Antrages auf Umbettung/Ausgrabung	286,00
1.5	Bearbeitung eines Antrages zur Genehmigung eines stehenden Grabmals mit einer Höhe von über 50 cm und/oder einer sonstigen Grabausstattung mit einer Höhe von über 50 cm – auch in Kombination mit den unter 1.6 aufgeführten Grabausstattungen	122,00
1.6	Bearbeitung eines Antrages zur Genehmigung eines stehenden Grabmals mit einer Höhe von bis zu 50 cm und/oder einer sonstigen Grabausstattung von bis zu 50 cm und/oder einer Grabmalplatte und/oder einer Grabplatte für Urnenkammern und/oder einer Einfassung und/oder einer Abdeckung	92,00
2.	Bestattungsgebühren	
2.1	Erdbestattungen	
2.1.1	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.412,00
2.1.2	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	894,00
2.1.3	Nicht-Bestattungspflichtige	454,00
	Mit der Gebühr unter 2.1 sind abgegolten: <ul style="list-style-type: none"> - Benutzung des Totenhauses zur Aufbewahrung eines Sarges am Tag der Bestattung - Überführung des Sarges zur Grabstätte (innerhalb des Friedhofes) - Ausheben und Schließen der Grabstätte (Ausnahme: Gruft) - Einsenken des Sarges - Stecken eines Notkreuzes, sofern eine individuelle Kennzeichnung der Grabstätte erlaubt ist - Transport von Kränzen von der Trauerfeier zur Grabstätte auf demselben Friedhof <p>Die Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Leistungen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.</p>	

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Euro
2.2	Urnenbeisetzungen	
2.2.1	In einer Reihen- oder Wahlgrabstätte in einer Erdgrabstätte	891,00
	<p>Mit der Gebühr unter 2.2.1 sind abgegolten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überführung der Urne innerhalb des Stadtgebietes bis zur Grabstätte - Ausheben und Schließen der Grabstätte - Einsenken der Urne - Stecken eines Notkreuzes, sofern eine individuelle Kennzeichnung der Grabstätte erlaubt ist - Aufbewahrung der Urne - Transport von Kränzen von der Trauerfeier zur Grabstätte auf demselben Friedhof <p>Die Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Leistungen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.</p>	
2.2.2	In einer Kammer/Röhre	700,00
	<p>Mit der Gebühr unter 2.2.2 sind abgegolten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überführung der Urne innerhalb des Stadtgebietes bis zur Grabstätte - Beisetzung der Urne in einer Kammer/Röhre - Aufbewahrung der Urne - Transport von Kränzen von der Trauerfeier zur Grabstätte auf demselben Friedhof <p>Die Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Leistungen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.</p>	
3.	Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen	
3.1	Ausgrabung eines Sarges vor Ablauf der Ruhefrist	2.171,00
3.2	Ausgrabung eines Sarges nach Ablauf der Ruhefrist	1.791,00
3.3	Ausgrabung und Entnahme einer Urne	702,00
3.4	Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer oder mehrerer Urnen in derselben Grabstätte	891,00
	<p>Mit der Gebühr unter 3 sind abgegolten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausheben und Schließen der Grabstätte bzw. Öffnen und Schließen einer Kammer/Röhre - Herausnahme der/des Verstorbenen, deren oder dessen Reste oder der Urne aus der Grabstätte - Transport der/des Verstorbenen, deren oder dessen Reste oder der Urne in einem von Dritten zu stellenden Behältnis zum Totenhaus des Friedhofes - Benutzung des Totenhauses am Tag der Ausgrabung - Aufbewahrung der Urne - Versand der Urne an eine andere Friedhofsverwaltung <p>Die Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Leistungen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.</p>	
4.	Nutzung der Trauerhalle und sonstiger Räume	
4.1	Nutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier	
4.1.1	Kategorie A gem. § 35 Abs.1 der Friedhofsordnung / 30 Minuten	228,00
4.1.2	Kategorie A gem. § 35 Abs.1 der Friedhofsordnung / 60 Minuten	456,00
4.1.3	Kategorie A gem. § 35 Abs.1 der Friedhofsordnung, Verlängerung der Nutzung der Trauerhalle, je angefangene 15 Minuten	114,00
4.1.4	Kategorie B gem. § 35 Abs.2 der Friedhofsordnung / 30 Minuten	210,00
4.1.5	Kategorie B gem. § 35 Abs.2 der Friedhofsordnung / 60 Minuten	420,00

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Euro
4.1.6	Kategorie B gem. § 35 Abs.2 der Friedhofsordnung, Verlängerung der Nutzung der Trauerhalle, je angefangene 15 Minuten	105,00
4.1.7	Kategorie C gem. § 35 Abs.3 der Friedhofsordnung / 30 Minuten	36,00
4.1.8	Kategorie C gem. § 35 Abs.3 der Friedhofsordnung / 60 Minuten	72,00
4.1.9	Kategorie C gem. § 35 Abs.3 der Friedhofsordnung, Verlängerung der Nutzung der Trauerhalle, je angefangene 15 Minuten	18,00
	Mit der Gebühr unter 4.1 sind abgegolten: <ul style="list-style-type: none"> - Benutzung des Totenhauses zur Aufbewahrung eines Sarges am Tag der Trauerfeier - Gestellung einer Grunddekoration mit Pflanzen auch künstlicher Natur und Kerzenleuchtern in der Trauerhalle nach örtlicher Gegebenheit - Gestellung eines Pultes oder Tisches - Nutzung der stadteigenen Musikanlagen Die Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Leistungen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.	
4.2	Nutzung der Trauerhalle ohne Trauerfeier im Rahmen einer Beisetzung je 15 Minuten	
4.2.1	Kategorie A gem. § 35 Abs. 1 der Friedhofsordnung	114,00
4.2.2	Kategorie B gem. § 35 Abs. 2 der Friedhofsordnung	105,00
4.2.3	Kategorie C gem. § 35 Abs. 3 der Friedhofsordnung	18,00
4.3	Nutzung von sonstigen Räumen (Totenhäuser, Tiefkühlzellen und Ritusraum) als Nebenleistung zur Bestattung oder als Nebenleistung zur Nutzung der Trauerhalle	
4.3.1	Nutzung des Totenhauses zur Aufbewahrung eines Sarges je angefangenem Kalendertag mit einfacher Gestellung einer Grunddekoration nach örtlicher Gegebenheit	126,00
4.3.2	Unterstellung in eine Tiefkühlzelle/-raum je angefangenem Kalendertag	163,00
4.3.3	Benutzung eines Raumes für eine rituelle Waschung	177,00
4.4	Alleinige Nutzung von sonstigen Räumen (Totenhäuser, Tiefkühlzellen und Ritusraum)	
4.4.1	Nutzung des Totenhauses zur Aufbewahrung eines Sarges je angefangenem Kalendertag mit einfacher Gestellung einer Grunddekoration nach örtlicher Gegebenheit	126,00
4.4.2	Unterstellung in eine Tiefkühlzelle/-raum je angefangenem Kalendertag	163,00
4.4.3	Benutzung eines Raumes für eine rituelle Waschung	177,00
5.	Grabnutzungen	
5.1	Wahlgrabstätten (Nutzungsdauer für 25 Jahre – Ausnahme 5.1.1.4 und 5.1.1.5)	
5.1.1	Erdwahlgrabstätten	
5.1.1.1	Als Einzelwahlgrabstätte	1.579,00
5.1.1.2	Als Doppelwahlgrabstätte	2.524,00
5.1.1.3	Als Mehrfachgrabstätte, pro Einheit, zusätzlich zur Gebühr für eine Doppelwahlgrabstätte	1.194,00
5.1.1.4	Als ausgemauerte Erdwahlgrabstätte (Gruft) – ohne Aufbau – pro Einheit, zusätzlich zur Gebühr Erdwahlgrabstätte (Nutzungsdauer für 40 Jahre)	8.818,00

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Euro
5.1.1.5	Als ausgemauerte Erdwahlgrabstätte (Gruft) – mit Aufbau – pro Einheit, zusätzlich zur Gebühr Erdwahlgrabstätte (Nutzungsdauer für 40 Jahre)	14.541,00
	Mit der Gebühr unter 5.1.1.4 und 5.1.1.5 sind abgegolten: - Zulassung der Ausmauerung für die Dauer von 40 Jahren - Beseitigung der Gruft Die Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Leistungen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.	
5.1.1.6	Als Erdwahlgrabstätte im gärtnerbetreuten Grabfeld	1.295,00
5.1.1.7	Als Raseneinzelerdwahlgrabstätte	2.159,00
5.1.1.8	Als Rasendoppelerdwahlgrabstätte	3.799,00
5.1.2	Urnenwahlgrabstätten	
5.1.2.1	Als Urnenwahlgrabstätte für Beisetzungen in der Erde	1.531,00
5.1.2.2	Als Urnenkammer als Einzelgrabstätte	2.395,00
5.1.2.3	Als Urnenkammer als Doppelgrabstätte	3.925,00
5.1.2.4	Als Urnenkammer als Mehrfachgrabstätte, pro Einheit, zusätzlich zur Gebühr Urnenkammer als Doppelgrabstätte	1.530,00
5.1.2.5	Als Rasenurnenwahlgrabstätte mit zentraler Ablagemöglichkeit	1.210,00
5.1.2.6	Als Rasenurnenwahlgrabstätte mit individueller Ablagemöglichkeit	1.344,00
5.1.2.7	Als Urnenwahlgrabstätte im Trauerhain	1.267,00
5.1.2.8	Als Urnenwahlgrabstätte im Trauerwald	1.221,00
	Die Gebühr unter 5.1.2.8 beinhaltet ein Namensschild mit den Geburts- und Sterbedaten der/des Verstorbenen. Die Nichtinanspruchnahme dieses Schildes begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.	
5.1.2.9	Als Familienurnenwahlgrabstätte für bis zu 4 Urnen im gärtnerbetreuten Grabfeld	1.003,00
5.1.2.10	Als Partnerurnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen im gärtnerbetreuten Grabfeld	876,00
5.1.2.11	Als Einzelurnenwahlgrabstätte für 1 Urne im gärtnerbetreuten Grabfeld	823,00
5.2	Reihengrabstätten (Nutzungsdauer für 20 Jahre – Ausnahme 5.2.1.2 und 5.2.1.3)	
5.2.1	Erdreihengrabstätten	
5.2.1.1	Als Erdreihengrabstätte	1.009,00
5.2.1.2	Als Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungsdauer für 15 Jahre)	318,00
5.2.1.3	Als Reihengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte für Nicht-Bestattungspflichtige (Nutzungsdauer für 15 Jahre)	197,00
5.2.1.4	Als Rasenerdreihengrabstätte	1.535,00
5.2.1.5	Als Erdreihengrabstätte im gärtnerbetreuten Grabfeld	947,00
5.2.2	Urnenreihengrabstätten	
5.2.2.1	Als Urnenreihengrabstätte für Beisetzungen in der Erde	395,00
5.2.2.2	Als Rasenurnenreihengrabstätte	843,00
5.2.2.3	Als Urnenreihengrabstätte im Trauerhain	917,00
	Die Gebühr unter 5.2.2.3 beinhaltet ein Namensschild mit den Geburts- und Sterbedaten der/des Verstorbenen. Die Nichtinanspruchnahme dieses Schildes begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.	
5.2.2.4	Als Urnenreihengrabstätte im gärtnerbetreuten Grabfeld	668,00

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Euro
5.3	Verlängerung und Vorauserwerb von Nutzungsrechten	
	Die Gebühr beträgt für jedes Jahr bei:	
	a) Erdwahlgrabstätten	
	- als Einzelwahlgrabstätte	63,16
	- als Doppelwahlgrabstätte	100,96
	- als Mehrfachgrabstätte, pro Einheit, zusätzlich zur Gebühr für eine Doppelwahlgrabstätte	47,76
	- als ausgemauerte Erdwahlgrabstätte (Gruft) – ohne Aufbau, zusätzlich zur Gebühr Erdwahlgrabstätte	220,45
	- als ausgemauerte Erdwahlgrabstätte (Gruft) – mit Aufbau, zusätzlich zur Gebühr Erdwahlgrabstätte	363,53
	- als Erdwahlgrabstätte im gärtnerbetreuten Grabfeld	51,80
	- als Raseneinzelerdwahlgrabstätte	86,36
	- als Rasendoppelerdwahlgrabstätte	151,96
	b) Urnenwahlgrabstätten	
	- als Urnenwahlgrabstätte für Beisetzungen in der Erde	61,24
	- Urnenkammer als Einzelgrabstätte	95,80
	- Urnenkammer als Doppelgrabstätte	157,00
	- Urnenkammer als Mehrfachgrabstätte, pro Einheit, zusätzlich zur Gebühr für eine Urnenkammer als Doppelgrabstätte	61,20
	- als Rasenurnenwahlgrabstätte mit zentraler Ablagemöglichkeit	48,40
	- als Rasenurnenwahlgrabstätte mit individueller Ablagemöglichkeit	53,76
	- als Urnenwahlgrabstätte im Trauerhain	50,68
	- als Urnenwahlgrabstätte im Trauerwald	48,84
	- als Familienurnenwahlgrabstätte für bis zu 4 Urnen im gärtnerbetreuten Grabfeld	40,12
	- als Partnerurnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen im gärtnerbetreuten Grabfeld	35,04
	- als Einzelurnenwahlgrabstätte für 1 Urne im gärtnerbetreuten Grabfeld	32,92

In Ihren Büros und im Aktenkeller haben Sie keinen Platz mehr für Ihre Dokumente und Unterlagen und möchten wissen, wie das Verfahren bei der Aktenaussonderung funktioniert?



Das Hessische Archivgesetz verpflichtet die Stellen der Stadtverwaltung, nicht mehr benötigte Unterlagen dem zuständigen Archiv zur Archivierung anzubieten. Dies gilt nicht nur für Akten, sondern auch für Karten, Pläne, Fotos und digitale Materialien. Das Institut für Stadtgeschichte entscheidet in seiner Funktion als Stadtarchiv, welche dieser Unterlagen dauerhaft und fachgerecht aufzubewahren sind und stellt sie der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung.

Sie möchten Ihre Verwaltungsunterlagen abgeben? Dann nehmen Sie mit uns Kontakt auf! Wir freuen uns auf Ihre Nachricht!

Institut für Stadtgeschichte:
Münzgasse 9, 60311 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 212 - 33 374
Email: info.amt47@stadt-frankfurt.de
Homepage: <http://www.stadtgeschichte-ffm.de>





Sebastian Tröger, Teilnehmer unseres Fan-Foto-Wettbewerbs: https://bit.ly/FFM_Fan-Foto

#FFM Unsere Stadt

In unserem Social Media Newsroom erfahrt Ihr die wichtigsten Neuigkeiten unserer Ämter, Betriebe und Museen.

Reinschauen unter: www.frankfurt.de/newsroom

Versteigerung von Fahrrädern

Am **Samstag, den 04.04.2020**, findet ab 9.30 Uhr im Fundbüro des Ordnungsamtes, Kleyerstraße 86, die Fahrradversteigerung statt.

Einlass ist bereits um 09:00 Uhr

Zur Versteigerung gelangen Fahrräder, die bis zum 31.08.2019 beim Fundbüro abgegeben wurden und keinem Empfangsberechtigten ausgehändigt werden konnten.

Bei dieser Versteigerung können ggf. auch beschlagnahmte oder sichergestellte Räder des Polizeipräsidiums Frankfurt zur Versteigerung angeboten werden.

An diesem Termin werden **nur** Fahrräder versteigert.

Die Empfangsberechtigten werden aufgefordert, die Gegenstände bis zum 03.04.2020, 12.00 Uhr, im Fundbüro, Kleyerstraße 86, abzuholen.

Versteigerung von Fundsachen

Am **Freitag, den 27.03.2020** findet ab 14:30 Uhr im Fundbüro des Ordnungsamtes, Kleyerstraße 86, 60326 Frankfurt am Main, eine der beliebten Versteigerungen von Fundsachen statt.

Einlass ist bereits um 14:00 Uhr.

Es werden allgemeine Fundgegenstände wie Uhren, Schmuck, Handys, Notebooks und vieles mehr versteigert.

An diesem Tag werden **keine** Fahrräder versteigert!

Zur Versteigerung gelangen Gegenstände, die bis zum 31.08.2019 beim Fundbüro abgegeben wurden und keinem Empfangsberechtigten ausgehändigt werden konnten.

Bei dieser Versteigerung können ggf. auch beschlagnahmte oder sichergestellte Gegenständen des Polizeipräsidiums Frankfurt zur Versteigerung angeboten werden.

Die Empfangsberechtigten werden aufgefordert, die Gegenstände bis zum 27.03.2020, 12.00 Uhr, im Fundbüro, Kleyerstraße 86, abzuholen.

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Frankfurt am Main findet am

Dienstag, 17.03.2020, 17.00 Uhr,
im Jugend- und Sozialamt, Raum A 001,
Eschersheimer Landstraße 241 - 249,
60320 Frankfurt am Main,

statt.

DER MAGISTRAT
Jugend- und Sozialamt

VEBEG GmbH – Verkauf von Fahrzeugen –

Aus Beständen der Stadt Frankfurt am Main (Amt für Straßenbau und Erschließung) verkaufen wir die nachstehenden Fahrzeuge:

<u>Los-Nr.:</u>	<u>Bezeichnung:</u>
2010120.033	Pkw Opel Combo C 1,6 CNG
2010120.034	Lkw Mercedes 310 D Sprinter Pritsche

Gebote können ausschließlich **online** abgegeben werden.

VEBEG GmbH
Rödelheimer Bahnweg 23
60489 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 75 897 271
Telefax: 069 / 75 897 479
E-Mail: lars.schuetze@vebeg.de
Internet: www.vebeg.de

Surfen Sie auf unserer Welle!

www.frankfurt.de

Impressum

Herausgeber: Magistrat der Stadt Frankfurt am Main.

Redaktion: Hauptamt und Stadtmarketing, Römerberg 32, 60311 Frankfurt am Main, Susana Pletz, Telefon: 069 / 212 - 35 674, E-Mail: amtsblatt@stadt-frankfurt.de, Internet: www.frankfurt.de. Herstellung, Druck und Abonnementverwaltung: LINUS WITTICH Medien KG, Industriestraße 9 - 11, 36358 Herbstein. Abonnement: 52 Ausgaben pro Jahr, 104 Euro (inkl. 7 % MwSt.). Einzelbezug: 2 Euro zzgl. 1,45 Euro Versandkosten, über Hauptamt und Stadtmarketing (Adresse siehe Redaktion). Kündigung des Abonnements: schriftlich, sechs Wochen voraus zum 1. Juli oder 1. Januar jeden Jahres, über Hauptamt und Stadtmarketing. Anschriftenänderung, Reklamation und sonstige Änderung an den Bezieherdaten: über Hauptamt und Stadtmarketing: Neubestellung jederzeit möglich, über Hauptamt und Stadtmarketing. Der Redaktionsschluss für die Veröffentlichungen im Amtsblatt ist jeweils mittwochs 10.00 Uhr. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

┌
**Stadt Frankfurt am Main –
Hauptamt und Stadtmarketing**
60021 Frankfurt, Postfach 102121 – 4811 –

└

(Anschriftenfeld)

┌

└



Inhalt

- Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
(Seite 281 bis 283)
- Öffentliche Sitzung des Ältestenausschusses
(Seite 284)
- Öffentliche Ausschreibungen
(Seite 285 bis 297)
- Friedhofsordnung der Stadt Frankfurt am Main
(Seite 298 bis 312)
- Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung der Stadt Frankfurt am Main
(Seite 312 bis 317)
- Versteigerung von Fahrrädern
(Seite 319)
- Versteigerung von Fundsachen
(Seite 319)
- Sitzung des Jugendhilfeausschusses
(Seite 319)
- VEBEG GmbH - Verkauf von Fahrzeugen
(Seite 319)